

Protokoll der 18. Sitzung

Donnerstag, 26. Juni 2025, 17:15 Uhr bis 21:47 Uhr
Bullingerkirche (Rathaus Hard), Bullingerstrasse 4, 8004 Zürich

Vorsitz:	Präsidentin Karin Schindler
Protokoll:	Sekretär Daniel Reuter und Sekretär-Stellvertreter David Stengel
Anwesend:	39 Parlamentsmitglieder
Ausstand:	--
Abwesend:	Annina Hess-Cabalzar, Myriam Mathys, Priscilla Medrano, Claudio Sostizzo, Dominik Steinacher, Esther Ammann von 17:50 Uhr bis 18:50 Uhr, Anke Beining-Wellhausen bis 18:15 Uhr, Susanne Görbert ab 18:40 Uhr, Daniel Inderwies bis 18:30 Uhr, Tizian Pfaffen ab 20:18 Uhr

Verhandlungsgegenstände

1. Mitteilungen	3
2. Kommission für Diakonie, Bildung und Kommunikation (DBK), Ersatzwahl eines Mitglieds für den Rest der Amtsdauer 2024-2026 anstelle der zurückgetretenen Nathalie Zeindler	6
3. Postulat 2025-15 DBK vom 26.05.2025: Mitgliedschaften, Vergabungen und Leistungsaufträge	7
4. Revision Entschädigungsreglement (EntschRegl)	8
5. Jahresrechnung 2024	29
6. Parlamentarische Initiative 2023-09 Marcel Roost vom 19.09.2023: Ergänzung der parlamentarischen Verwaltungsbefugnisse im Bereich Immobilien	32
7. Neue Schlussabrechnung PEF-Kredit Zytlos	36
8. Mosaic Church, Spezialaufgabe Ressourcen, Verpflichtungskredit	38
9. Postulat 2025-01 Marcel Roost vom 09.01.2025: Prüfung einer generellen Öffnung der Kirchen (tagsüber)	39
10. Kenntnisnahmen	40

Einleitung

Philippe Schultheiss hält folgende Besinnung:

Text aus dem Zweiten Helvetischen Bekenntnis von Heinrich Bullinger:

XVI. KAPITEL: DER GLAUBE; DIE GUTEN WERKE UND IHR LOHN; DAS „VERDIENST“ DES MENSCHEN

«Der christliche Glaube ist nicht bloß eine Meinung oder menschliche Überzeugung, sondern ein felsenfestes Vertrauen, eine offenbare und beständige Zustimmung des Herzens und ein ganz gewisses Erfassen der Wahrheit Gottes, die in der Heiligen Schrift und im Apostolischen Glaubensbekenntnis dargelegt ist, ja Gottes selbst als des höchsten Gutes und besonders der göttlichen Verheißung, und Christi, der der Inbegriff aller Verheißungen ist. Dieser Glaube aber ist ganz und gar Gottes Gabe, die Gott allein um seiner Gnade willen und nach seinem Ermessen seinen Erwählten schenkt, wann, wem und in welchem Maße er will, und zwar durch den Heiligen Geist mittelst der Predigt des Evangeliums und des gläubigen Gebetes. Dieser Glaube hat auch sein Wachstum, und wenn dieses nicht ebenfalls von Gott gegeben wäre, hätten die Apostel nicht gesagt: „Herr, mehre uns den Glauben!“ (Luk. 17,5). [...]

Dieser Glaube bringt unserem Gewissen Frieden und eröffnet uns den freien Zugang zu Gott, so dass wir mit Vertrauen zu ihm selbst kommen und von ihm erlangen, was uns nützlich ist und wir nötig haben. Der Glaube hält uns auch in den Schranken der Pflicht, die wir Gott und dem Nächsten schulden, und stärkt unsere Geduld in der Trübsal, formt und schafft das wahre Bekenntnis und erzeugt, um mit einem Worte alles zu sagen, gute Früchte und gute Werke aller Art.»

Ich möchte dem hinzufügen: Gute Debatte und gute Beschlüsse aller Art! Amen.

1. Mitteilungen

Präsidentin Karin Schindler: Ich danke Philippe Schultheiss für die besinnliche Einleitung. Für die nächsten Versammlungen unseres Parlaments besteht wieder diese Möglichkeit. Melden Sie sich dafür bitte beim Sekretär oder bei mir. Ab sofort ist die Liste leer. Wir freuen uns, wenn sich bald weitere Parlamentsmitglieder zur Verfügung stellen. Diese Einladung gilt auch für Mitglieder der Kirchenpflege.

Ich begrüsse die Mitglieder des Kirchgemeindepapaments und der Kirchenpflege, die Delegation der Bezirkskirchenpflege, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – heute insbesondere aus dem Bereich Immobilien – sowie die Gäste zur Sitzung.

Elke Mittendorf und Olivia Ott Hari sind von der Kirchenpflege am 9. April 2025 als gewählt erklärt worden, wozu die Kirchenpflege am 21. Mai 2025 deren Rechtskraft festgestellt hat. Ich bitte die neu gewählten Parlamentsmitglieder sich von ihren Plätzen zu erheben, damit wir wissen, um wen es sich handelt. Seien Sie beide herzlich willkommen. Ich wünsche Ihnen eine gute Mitarbeit im Parlament für unsere Kirchgemeinde. (Applaus)

Bild- und Tonaufnahmen dürfen während der Versammlung nur mit Bewilligung der Präsidentin vorgenommen werden (Art. 53 GeschO-KGP). Ich weise auf Art. 54 GeschO-KGP hin, wonach das Publikum die Sitzung nicht stören darf und sich jeder Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu enthalten hat. Die Cafeteria – vom Eingang her gesehen links – steht den Parlaments- und Behördenmitgliedern wie immer kostenfrei zur Verfügung. Der Verzehr von Speisen im Parlamentssaal ist untersagt. Getränkeflaschen dürfen leider nicht auf dem Pult deponiert werden, sondern gehören verschlossen darunter. Zu gegebener Zeit findet für Kirchgemeindepapament und Kirchenpflege eine Verpflegungspause statt.

Mitteilungen allgemeiner Art

Ordinationsgottesdienst vom 24. August 2025

Ich freue mich sehr, dass demnächst zwei unserer Parlamentsmitglieder zum «Verbi Divini Minister» (VDM) – d. h. zum «Diener am göttlichen Wort» – ordiniert werden, und zwar Christoph Gottschall und Philippe Schultheiss. Dieser Ordinationsgottesdienst findet am Sonntag, 24. August 2025, 16 Uhr im Grossmünster statt und wird von der Landeskirche verantwortet.

Austausch mit Kirchenpflege, Termine

Die Mitglieder des Kirchgemeindepapaments sind am 10. Juni 2025 über die nächsten «Austauschanlässe» mit der Kirchenpflege informiert worden. Diese Anlässe finden am Samstag, 20. September 2025, 9 bis 12 Uhr und am Donnerstag, 15. Januar 2026, 17 bis 20 Uhr statt. Einladungen mit Ortsangabe werden zu gegebener Zeit zugestellt.

Nominationskommission (NOKO)

Die Erneuerungswahlen von Kirchgemeindepapament und Kirchenpflege für die Amtsdauer 2026-2030 finden am Sonntag, 12. April 2026 statt. Die konstituierende Parlamentssitzung ist für Donnerstag, 2. Juli 2026, 17:15 Uhr vorgesehen. Für die Konstituierung des KGP ist Art. 13a GeschO-KGP anzuwenden, der eine Nominationskommission (NOKO) vorsieht. Für die Amtsdauer 2022-2024 und für die Amtsdauer 2024-2026 ergab sich eine bewährte Praxis, an die angeknüpft werden kann. Die Parlamentsleitung wird nach ihrer Sitzung vom 15. April 2026 eine Umfrage betreffend Konstituierung (Wahl von Parlamentsleitung und Kommissionen sowie Stimmenzählerinnen und Stimmenzählern usw.) auslösen. Die erste Sitzung der NOKO findet am Donnerstag, 18. Juni 2026 statt mit dem Ziel eines bereinigten Wahlvorschlags. Bei Bedarf findet eine zweite Sitzung (Reserve) am Dienstag, 30. Juni 2026 statt.

Formales

Das **Protokoll** der letzten Sitzung wurde Ihnen am 25. April 2025 elektronisch zugänglich gemacht und am 6. Mai 2025 veröffentlicht.

Die **Einladung** zur heutigen Sitzung unter Hinweis auf alle Unterlagen und die Sammelmappe wurden am 7. Juni 2025 und damit fristgerecht zugestellt. Die Traktandenliste wurde am 11. Juni 2025 amtlich publiziert. Gleichzeitig wurde in allen Kirchenkreisen die Einladung in den Schaukästen ausgehängt und darauf hingewiesen, dass die Sitzung öffentlich ist.

Antragsformulare

Auf dem Tisch im Saal liegen Formulare «Antrag» auf. Anträge müssen auf diesen Formularen der Präsidentin schriftlich und unterzeichnet vor Schluss der Diskussion eines Geschäfts eingereicht werden (keine eMail, sondern auf Papier mit Unterschrift) und dürfen nur spontan eingebracht werden, «sofern sie sich erst aus der Diskussion ergeben» haben (Art. 60 Abs. 3 GeschO-KGP). Änderungs- und Ergänzungsanträge von Parlamentsmitgliedern waren mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung – für die heutige Sitzung also bis letzten Montag – einzureichen (Art. 60 Abs. 2 GeschO-KGP). Solche Anträge sind eingelangt und werden unter dem betreffenden Tagesordnungspunkt (TOP) zu behandeln sein.

Präsenzfeststellung

Die Präsidentin bittet den Sekretär, die Präsenzfeststellung mit Namensaufruf durchzuführen.

Namensaufruf durch den Sekretär.

Stimmenzählerin Myriam Mathys abwesend

Präsidentin Karin Schindler: Myriam Mathys ist entschuldigt abwesend. Bei Bedarf müsste Nathalie Zeindler als Ersatzstimmenzählerin tätig werden.

Genehmigung der Traktandenliste

Präsidentin Karin Schindler: Ursina Fausch beantragt, TOP 4, Entschädigungsreglement, zu verschieben. Die Begründung kann dem versandten Rückweisungsantrag – ebenfalls von Ursina Fausch am Montag, 23. Juni 2025 eingereicht – entnommen werden.

Ursina Fausch: Ein neues Entschädigungsreglement ist wünschenswert, aber der Zeitpunkt ist nicht der richtige. Es gab ein Hin und Her mit verschiedenen Vorschlägen. Kandidierende für die Kirchenpflege haben sich für eine höhere Entschädigung ausgesprochen. Besser wäre, wenn die neu gewählte Kirchenpflege dazu Antrag stellen würde.

Präsidentin Karin Schindler stellt namens der Parlamentsleitung den Gegenantrag. RGPK und Kirchenpflege wollen, dass für das Entschädigungsreglement bald Klarheit geschaffen wird.

Das Kirchgemeindepapament beschliesst mit 23:10 Stimmen, an der Traktandenliste unverändert festzuhalten.

Persönliche Erklärungen

Philippe Schultheiss verliest folgende Erklärung: Mit E-Mail vom 15. April 2025 wurden alle Parlamentsmitglieder aufgefordert, die ICT-Richtlinien der Kirchgemeinde zu unterzeichnen und dem Informatikdienst zu retournieren. In diesen Richtlinien steht u.a., dass ich als Parlamentsmitglied künftig keine eigenen Geräte benutzen darf, dass ich keine private E-Mail-Adresse für den Geschäftsverkehr verwenden darf, dass keine E-Mail-Weiterleitungen erlaubt sind und dass unsere Akten in einem Personaldossier geführt werden.

Ich habe darauf verzichtet, diese Richtlinien zu unterzeichnen, aus den folgenden Gründen: Erstens: Nutzungsrichtlinien beachten nicht, dass KGP-Mitglieder keine Angestellte sind und keine Geräte zur Verfügung gestellt erhalten etc. Zweitens: Sie verletzt in mehreren Punkten die Gewaltenteilung, u.a. betreffend Personaldossier – ich bin geneigt, diesem künftig «Fiche» zu sagen. Drittens: Die Richtlinien enthalten realitätsferne und unverhältnismässige Bestimmungen, z.B. dass wir mit unserer Unterschrift, ich zitiere: Kenntnisnahme und Einhaltung der vollständigen Richtlinie bestätigen – d.h. also, wenn ich unterschreibe, dann darf ich ab sofort meine E-Mails nicht mehr lesen, oder aber ich befinde mich im illegalen Bereich. Zum Vergleich: Private Geräte dürfen im Kontext mit Tätigkeiten für die Kirchgemeinde nur verwendet werden, sofern dies ausdrücklich vom Bereich Informatik gestattet wurde. So ernst ist dann dies doch wieder nicht gemeint gemäss Antwort der Informatik. Ja was gilt denn jetzt wirklich?

Meine Einwände, die ich am 17. April 2025 per E-Mail der Parlamentsleitung mitgeteilt hatte, wurden erst auf wiederholtes Nachfragen beantwortet, mittels einer Stellungnahme des Leiters Informatik, der sich auf datenschutzrechtliche Bestimmungen beruft und offenbar die demokratiepolitische Problematik nicht erkennt. Ich halte diesen beabsichtigten Eingriff in die persönlichen Rechte als Parlamentsmitglied nicht für eine Bagatelle, und ich bitte die Parlamentsleitung um eine Anpassung der Aufforderung resp. der Richtlinien, mit Berücksichtigung der besonderen Stellung von Mitgliedern des Kirchgemeindep arlaments und unter Respektierung der ansonsten so hoch gehaltenen Gewaltentrennung.

2. Kommission für Diakonie, Bildung und Kommunikation (DBK); Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer 2024-2026 anstelle der zurückgetretenen Nathalie Zeindler

Präsidentin Karin Schindler: Nathalie Zeindler hat auf den 31. August 2025 ihren Rücktritt aus der Kommission für Diakonie, Bildung und Kommunikation (DBK) erklärt. Ich danke ihr im Namen des Kirchgemeindepapaments für die Mitarbeit in dieser Kommission.

Das Papament hat eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer 2024-2026 vorzunehmen. Bei der Präsidentin und beim Papamentssekretär konnten bis Montag, 23. Juni 2025 Wahlvorschläge oder Kandidaturen eingereicht werden. Bis vergangenen Montag ist keine Kandidatur eingereicht worden.

Wird jetzt ein Wahlvorschlag gemacht? Das ist nicht der Fall.

Das Geschäft wird vertagt.

3. Postulat 2025-15 DBK vom 26.05.2025: Mitgliedschaften, Vergabungen und Leistungsaufträge

Präsidentin Karin Schindler: Von der Kommission für Diakonie, Bildung und Kommunikation (DBK) ist am 26. Mai 2025 folgendes Postulat eingereicht worden:

Die Kirchenpflege wird gebeten, in einem Bericht transparent die Kriterien sowie die theologischen Grundlagen und Werte darzulegen, die der Kirchgemeinde Zürich als Basis für die Bestimmung von Mitgliedschaften, die Gewährung von Vergabungen und die Festlegung von Sockelbeiträgen dienen. Der Bericht sollte zudem aufzeigen, wie Entscheidungen bezüglich Mitgliedschaften, Vergabungen und Leistungsaufträgen getroffen und regelmässig überprüft werden. Des Weiteren ist zu erläutern, unter welchen Voraussetzungen Gelder an Leistungsaufträge geknüpft sind und wie deren Ausgestaltung im Detail erfolgt. Zudem sollen die Verpflichtungen der empfangenden Organisationen umfassend dokumentiert werden.

Begründung

Die Antwort der Kirchenpflege auf Interpellation 2024-20 verweist auf die laufende Analyse der Vergabungen und mögliche Anpassungen. Jedoch wurden die grundlegenden Kriterien für die Vergabe sowie die konzeptionelle Basis für die Delegation von Aufträgen und eine mögliche Neugestaltung des Portfolios nicht dargelegt.

Die Interpellationsantwort zeigt auf, dass die Kirchgemeinde Zürich Mitgliedschaften und finanzielle Beteiligungen mit zahlreichen externen Organisationen unterhält. Der geforderte Bericht soll die Strategie für Mitgliedschaften, Vergabungen und Sockelbeiträgen detailliert offenlegen, einschliesslich der damit verbundenen Leistungsaufträge und Verpflichtungen. Dies beinhaltet insbesondere:

- Die strategische Ausrichtung dieser finanziellen Engagements.
- Die konkreten Anforderungen an die finanziell unterstützten Organisationen im Rahmen von Fördermitgliedschaften.
- Kennzahlen zur Erfolgsmessung der getätigten Leistungen.
- Die Erwartungen an die Kommunikation im Zusammenhang mit der kirchlichen Mitträgerschaft.

Das Postulat wird mündlich begründet (Art. 37 Abs. 2 GeschO-KGP).

Die Kirchenpflege teilt dem Parlament innert drei Monaten nach der Begründung des Postulats im Parlament mit, ob sie

- a) zur Entgegennahme bereit ist oder
- b) Antrag auf Ablehnung im Rahmen eines schriftlichen Berichts stellt (Art. 37 Abs. 3 GeschO-KGP).

Eine Diskussion findet heute nicht statt.

Für die DBK begründet *Theresa Hensch* das Postulat: Uns ist aufgefallen, dass offenbar andere Regeln gelten für Vergabungen an externe Institutionen als für interne Projekte. Und das ist ein Problem! Bei externen Vergabungen wie beispielsweise an Solidara fehlen teils klare Vorgaben. Es ist nicht immer ersichtlich, was genau geleistet werden soll oder wie man prüft, ob das gesetzte Ziel erreicht wird. Bei internen Projekten hingegen ist das meist viel genauer geregelt.

Es braucht einen Bericht, um aufzuzeigen, unter welchen Bedingungen Gelder verteilt werden. Zudem ist es wichtig, dass die theologischen Grundlagen und Werte erläutert werden, auf denen die Geldvergabe basiert. Es wird viel über die Finanzen der Kirchgemeinde geredet. Die Regeln müssen klar sein und überall gleich angewandt werden. So stärkt man das Vertrauen der Mitglieder und der Bevölkerung in die Kirchenpflege und ihre Entscheidungen.

Das Postulat geht an die Kirchenpflege zur Stellungnahme innert drei Monaten.

Das Geschäft wird vertagt.

4. Revision Entschädigungsreglement (EntschRegl) KP2025-566

Präsidentin Karin Schindler: Die Kirchenpflege beantragt, die Weisung zu genehmigen. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) hat am 27. Mai 2025 einen anderslautenden Antrag verabschiedet und beantragt Zustimmung zur geänderten Weisung. Hauptantrag ist der Antrag der Kommission vom 27. Mai 2025 (Art. 74 Abs. 2 GeschO-KGP). Die Kirchenpflege kann als Exekutive jederzeit Anträge im Plenum stellen (§ 36 Abs. 3 Gemeindegesetz [GG]).

Die Kirchenpflege hat mit Zuschrift KP2025-645 vom 11. Juni 2025 zu den Anträgen der RGPK Stellung genommen. Diese Stellungnahme wurde dem Parlament nach Protokollgenehmigung durch die Kirchenpflege am 19. Juni 2025 zugestellt. Leider ist darin ein Fehler enthalten, denn die RGPK beantragt für § 12 «Indexierung» eine Anpassung «jedes Jahr». Wir kommen im Laufe der Behandlung darauf zurück. Bis Montag, 23. Juni 2025 sind keine weiteren Änderungsanträge eingelangt. Ursina Fausch hat einen Rückweisungsantrag eingereicht.

«Über Ordnungsanträge ist grundsätzlich sofort abzustimmen; (...). Von diesem Grundsatz der sofortigen Abstimmung gibt es indessen Ausnahmen: Erst nach Abschluss der Diskussion ist über Rückweisungsanträge abzustimmen.» [Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich – Basel – Genf 2017, § 22 GG Rz 23 (Kommentar GG)]

Ich beantrage Ihnen folgendes Vorgehen: Zuerst folgt eine allgemeine Debatte. Das erste Wort hat der Präsident der RGPK; es folgen die Kirchenpflege und die Mitglieder des Kirchgemeindep arlaments, nach dem Eintreten beginnt die Detailberatung. Das Schlusswort haben die Kirchenpflege und der Präsident der RGPK.

Das Kirchgemeindep arlament stimmt diesem Vorgehen stillschweigend zu.

Lukas Affolter, Präsident der RGPK: Das Entschädigungsreglement ist eines der ersten Geschäfte, welches die RGPK in der neuen Legislatur behandelt hatte. Urs Zweifel hat als Delegierter der RGPK eine Prüfung in Sachen Geschäftsführung vorgenommen. Kirchenpflegepräsidentin Annelies Hegnauer hat ihr Versprechen gehalten, bis Ende März 2025 eine neue Vorlage vorzulegen. Die RGPK hat einige Änderungen eingebracht. Nun muss der Boden für die neue Legislatur gelegt werden. Es wäre nicht sinnvoll, wenn sich erst die neue Kirchenpflege mit diesem Reglement befassen würde. Es ist wichtig, dass diejenigen, die an einer Kandidatur für die Kirchenpflege interessiert sind, wissen, was sie als Entschädigung erwarten können. Ich bitte Sie um Eintreten und werde mich zu den einzelnen Änderungen im Rahmen der Detailberatung äussern.

Annelies Hegnauer, Präsidentin der Kirchenpflege: Ich bedanke mich bei der RGPK für die neue, hervorragende Struktur. Die Kirchenpflege hat einzelne Änderungen beantragt, wir werden darauf zu sprechen kommen. Es ist wichtig, dass die Kandidatinnen und Kandidaten – es werden mehr sein als Sitze – wissen, was sie erwartet. Eine Entscheidung heute ist sinnvoll. Alles andere verzögert die Vorlage und würde für Unsicherheit sorgen. Zur Präambel: Die Kirchenpflege will an dieser festhalten, denn sie bringt zum Ausdruck, dass es sich dabei um ein Amt handelt. In der Präambel sind „soft skills“ erwähnt, die für dieses Amt wichtig sind.

Theresa Hensch: Personalverordnungen für vom Volk gewählte Exekutivmitglieder richten sich nach dem Personalreglement. Die Regelungen des Personalrechts gelten auch für die Kirchenpflege. Ich habe weder von der RGPK noch von der Kirchenpflege gehört, dass das neue Reglement verwaltungsrechtlich geprüft worden ist. Darum beantrage ich die Schlussabstimmung aus Gründen der Rechtssicherheit zu verschieben.

Theresa Hensch beantragt, die Schlussabstimmung auf die kommende Sitzung verschieben. Die vorliegende beschlossene Weisung soll verwaltungsrechtlich geprüft werden.

Präsidentin Karin Schindler nimmt diesen Antrag zur Kenntnis.

Ursina Fausch begründet ihren Rückweisungsantrag: Jetzt ist der falsche Zeitpunkt für die Behandlung dieses Reglements. Man hat viel daran gearbeitet, aber es geht nicht ganz auf. Die fixen Lohnbeiträge wirken fremd, die Pensa sind zu hoch angesetzt. Das zeigen Gespräche mit möglichen Kandidaten. Für viele valable Kandidaten ist ein Pensum von 40 Prozent nicht möglich. Das ist folgerichtig, denn neben einem Beruf kann man kein grosses Pensum mehr bewältigen. Im Verhältnis zum Medianlohn in der Schweiz sind diese Ansätze 70 Prozent höher und sind selbst in Zürich überdurchschnittlich. Sind wir damit noch nahe bei den Menschen? In der Präambel wird das Nebenamt betont: «Die reformierte Kirche versteht sich theologisch und strukturell als Volkskirche – eine Kirche des Volkes, für das Volk und mit dem Volk. Sie ist geprägt von ihrem Selbstverständnis als Laienkirche, in der alle Gläubigen Verantwortung für die Kirche tragen können. Dieses Prinzip verbindet sich in der Schweiz zudem mit dem Milizprinzip, das eine breite Beteiligung der Bevölkerung an gesellschaftlichen Aufgaben ermöglicht und für die demokratische Kultur der Schweiz grundlegend ist. Vor diesem Hintergrund ist die Mitgliedschaft in einer Kirchenpflege (und einer unterstellten Kommission) als Nebenamt nicht nur organisatorisch sinnvoll, sondern es entspricht auch den theologischen und kulturellen Grundsätzen der reformierten Tradition. Ein Nebenamt ermöglicht, dass Berufstätige mit vielfältigen Kompetenzen in der Kirchenpflege tätig sind. Dadurch wird die Leitung praxisnah und repräsentiert die Vielfalt des Volkes, das die Kirche ausmacht. So bleibt die Kirche verwurzelt in der Gemeinschaft, die sie leiten soll, und nah an den Anliegen der Menschen.» Eine Rückweisung wäre die einfachste Lösung.

Annelies Hegnauer, Präsidentin der Kirchenpflege: Rechtlich wurde das Reglement abgeklärt. Bezieht sich der erwähnte Medianlohn auf Kaderpositionen? Es fällt sehr viel Arbeit an. Die Frage ist, ob diese Arbeit entschädigt wird oder nicht. Das Amt ist sehr anspruchsvoll. Man will nicht nur die «Basics» erledigen, sondern etwas entwickeln. Die Kirchgemeinde Zürich hat ein Budget von über 100 Millionen Franken und 500 Mitarbeitende. Es braucht solche Pensa, um diese Aufgabe wahrnehmen zu können. Mit zehn oder zwanzig Stellenprozenten wäre dies nicht möglich.

Daniel Michel: Im Grundsatz sind wir ein Milizparlament und haben eine Milizexekutive. Das ist wie in anderen Gemeinden. Viele an einer Kandidatur Interessierte wären nicht in der Lage, dieses Amt mit einem 40-Prozent-Pensum auszuüben. Wir wollen auch Kandidierende unter 50 Jahren, die voll im Berufsleben sind.

Elke Mittendorf: Mit Überraschung habe ich die Erhöhung der Pensa zur Kenntnis genommen. Das wäre ein Systemwechsel. Die Kirchenpflege hat grosse Arbeit geleistet. Gestaltet wurde dieses System jedoch für eine strategische Führung und nicht für eine operative. Es sollte eher das Amt umstrukturiert als die Pensa erhöht werden.

Lukas Affolter, Präsident der RGPK: Es geht mir darum, dass wir heute dieses Geschäft behandeln. Das aktuelle Reglement ist veraltet. Wir werden über die einzelnen Anträge und Ansätze diskutieren. Als RGPK haben wir versucht, das Reglement zu strukturieren. Es wurde viel daran gearbeitet. Dieses Reglement zurück an den Absender zu senden, wäre falsch.

Philippe Schultheiss: Ich schliesse mich meinem Vorredner an. Es gibt seit dem Jahr 2022 Vorschläge für ein neues Entschädigungsreglement. Heute sollten wir darüber diskutieren.

Thomas Ulrich: Die Kirchenpflege arbeitet nicht nur strategisch. In der Kirchenordnung (KO) ist vom Kirchengut und den Immobilien die Rede, welche Ressorts bilden. Somit ist die Kirchenpflege weder Verwaltungsrat noch Geschäftsleitung. Der Vergleich mit der Privatwirtschaft hinkt.

Abstimmung über Eintreten

Eintreten wird mit 31:5 Stimmen beschlossen.

Präsidentin Karin Schindler: Wir behandeln nun den Rückweisungsantrag.

Annelies Hegnauer, Präsidentin der Kirchenpflege: Es liegt im Ermessen des Parlaments, eine Rückweisung zu beschliessen. Der jetzige Zeitpunkt wäre allerdings verspätet. Sie wissen, dass das Kirchgemeindep Parlament grossen Druck auf die Kirchenpflege ausgeübt hatte, eine Neuregelung vorzulegen, unter anderem mit einer Motion der RGPK. Es gab zudem eine parlamentarische Initiative, die sehr hohe Teilzeitjobs forderte. Auch der Kirchenpflege will für die kommende Legislatur faire Entschädigungsvorschläge ausarbeiten.

Die Höhe der Entschädigung und die hinterlegten Pensa entsprechen einerseits der grossen Verantwortung der Exekutive und andererseits dem zeitlichen Engagement, das in Zukunft nicht geringer sein dürfte. Wenn man nur schon alle Kirchenpflegesitzungen, Retraiten, Gremientreffs, Präsidienkonferenzen, Themenkonferenzen und Parlamentssitzungen zusammenzählt, kommt man auf eine beachtliche Stundenzahl oder im Jahresdurchschnitt auf fast einen Tag pro Woche. Für die Entwicklung des eigenen Ressorts bliebe kaum Zeit. Es sei denn, man würde sehr viel Freiwilligenarbeit leisten. Die erste Generation der Kirchenpflege musste dies tatsächlich tun. Jetzt sollten die Pensa dem entsprechen, was für den laufenden Betrieb gefordert ist.

Aktuell gibt es deutlich mehr Interessentinnen und Interessenten für die Kirchenpflege als Sitze verfügbar sind. Einige davon wissen um die Vorlage, die eine moderate Erhöhung der Entschädigung vorsieht. Es hat zumindest die jetzigen Interessentinnen und Interessenten nicht abgeschreckt.

Christoph Gottschall, Vizepräsident der RGPK: Ich votiere gegen die Rückweisung. Wir könnten später auf das Reglement zurückkommen, sollte es erneut Anpassungsbedarf geben. Als Parlament sollten wir jetzt die Rahmenbedingungen definieren. Es gibt bereits ein «Wahlticket» von Res Peter mit Kandidierenden für die Kirchenpflege. Dort sind auch Leute unter fünfzig Jahren vertreten und ich hoffe, dass sich noch weitere Kandidierende unter fünfzig Jahren melden werden.

Michael Braunschweig, Vizepräsident der Kirchenpflege: Ich bin auch noch nicht fünfzig Jahre alt! (Heiterkeit im Saal)

Abstimmung über den Rückweisungsantrag

Rückweisung wird mit 4:33 Stimmen a b g e l e h n t .

Detailberatung

Präsidentin Karin Schindler: Rückweisung wurde abgelehnt. Damit beginnt die Detailberatung. Ich werde jeden einzelnen Paragraphen einzeln aufrufen.

Bei der Detailberatung kann auf die Abstimmung verzichtet werden, wenn ein Antrag unbestritten ist und kein Gegenantrag erfolgt. Der Antrag gilt als Beschluss (Art. 73 Abs. 5 GeschO-KGP).

Präambel

Präsidentin Karin Schindler: **Die RGPK beantragt, auf eine Präambel zu verzichten. Die Kirchenpflege will an der «Präambel» festhalten**, welche wie folgt lautet:

«Die reformierte Kirche versteht sich theologisch und strukturell als Volkskirche – eine Kirche des Volkes, für das Volk und mit dem Volk. Sie ist geprägt von ihrem Selbstverständnis als Laienkirche, in der alle Gläubigen Verantwortung für die Kirche tragen können. Dieses Prinzip verbindet sich in der Schweiz zudem mit dem Milizprinzip, das eine breite Beteiligung der Bevölkerung an gesellschaftlichen Aufgaben ermöglicht und für die demokratische Kultur der Schweiz grundlegend ist. Vor diesem Hintergrund ist die Mitgliedschaft in einer Kirchenpflege (und einer unterstellten Kommission) als Nebenamt nicht nur organisatorisch sinnvoll, sondern es entspricht auch den theologischen und kulturellen Grundsätzen der reformierten Tradition. Ein Nebenamt ermöglicht, dass Berufstätige mit vielfältigen Kompetenzen in der Kirchenpflege tätig sind. Dadurch wird die Leitung praxisnah und repräsentiert die Vielfalt des Volkes, das die Kirche ausmacht. So bleibt die Kirche verwurzelt in der Gemeinschaft, die sie leiten soll, und nah an den Anliegen der Menschen.»

Lukas Affolter, Präsident der RGPK: Wir sind nicht gegen den Inhalt, sondern vertreten die Meinung, dass das nicht in eine solche Verordnung gehört.

Annelies Hegnauer, Präsidentin der Kirchenpflege: Die Präambel ein wesentlicher Teil dieses Reglements. Sie beinhaltet die «soft skills» und setzt den Rahmen, der über die Zahlen hinausgeht.

Der Antrag Kirchenpflege wird mit 29:7 Stimmen angenommen.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die RGPK beantragt folgende Fassung:

¹ Dieses Reglement regelt die Entschädigungen für Personen, die folgendes Amt innehaben oder folgende Tätigkeiten ausüben:

- a. Mitgliedschaft in der Kirchenpflege;
- b. Mitgliedschaft in einer der Kirchenpflege unterstellten Kommission
- c. Mitgliedschaft in einem durch das Kirchgemeindepapament gewählten Gremium (z.B. Pfarrwahlkommissionen, Kommission Personal- und Entwicklungsfonds, Stiftung der evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich).

² Pfarrpersonen und Angestellte, die in ihrer beruflichen Funktion in einer Behörde oder Kommission mitwirken, erhalten nur eine Entschädigung gemäss diesem Reglement, wenn

sie durch das Parlament oder die Kirchenpflege in ein Gremium gewählt wurden und ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlohnt wird.

Die Kirchenpflege ist damit einverstanden.

Präsidentin Karin Schindler: Es wird weder ein anderer Antrag gestellt noch Auszählung verlangt. Damit ist § 1 bereinigt.

§ 2 Verhältnis zu personalrechtlichen Bestimmungen

Die RGPK beantragt folgende Fassung:

Die personalrechtlichen Bestimmungen der Kirchgemeinde gelten nur soweit, als sie in diesem Reglement ausdrücklich für anwendbar erklärt werden.

Die Kirchenpflege ist damit einverstanden.

Theresa Hensch: Die Personalverordnung und die Personalverordnung sind Grundlage Basis für alle Kirchgemeinden. Die Präzisierung der RGPK ist unklar. Darum möchte ich beim Antrag der Kirchenpflege bleiben.

Der Antrag RGPK wird mit 17:13 Stimmen angenommen.

Präsidentin Karin Schindler: Damit ist § 2 bereinigt.

§ 3 Grundsätze der Entschädigung

Die RGPK beantragt folgende Fassung:

Die Entschädigungen dienen der angemessenen Abgeltung des Zeitaufwands und der Verantwortung, die mit der Ausübung eines Amtes oder einer Tätigkeit im Sinne dieses Reglements verbunden sind.

Die Kirchenpflege ist mit folgender Ergänzung einverstanden:

Der Antrag RGPK wird zu Abs. 1 und mit folgender Fussnote ergänzt:

Die Entschädigungen orientieren sich an der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung der Landeskirche. Für die Kirchenpflege ist für das Präsidium Lohnklasse 19 (ca. 70%) und für die Mitglieder Lohnklasse 17 (ca. 30%), jeweils Stufe 36 die Basis. Für die unterstellten Kommissionen ist für das Präsidium Lohnklasse 16 (ca. 20%) und für die Mitglieder Lohnklasse 15 (ca. 10%), jeweils Stufe 36, die Basis.

Die Kirchenpflege beantragt einen Abs. 2 neu:

² In den Beiträgen der §§ 4 und 5 sind auch die Entschädigung für alle Sitzungen mit Ausnahme der in § 6 erwähnten inbegriffen.

Lukas Affolter, Präsident der RGPK: Als RGPK sind wir nicht gegen die Fussnote. Aber wir wollen nicht Lohnklassen und Stellenprozente hinterlegen. Wir wollen eine Entschädigungshöhe, die nicht an ein fixes Pensum geknüpft ist. Es liegt im Ermessen der Mitglieder der Kirchenpflege, wie sie ihr Amt ausüben wollen.

Annelies Hegnauer, Präsidentin der Kirchenpflege: Aus den Gesprächen mit Kandidatinnen und Kandidaten haben wir festgestellt, dass es wichtig ist zu wissen, was einen in Bezug auf das Pensum erwartet. Es ist nicht mehr als fair, auch ein Zeit-Preisschild zu kommunizieren.

Theresa Hensch: Der vorliegende Text in der Fussnote ist mehr wert als nur eine Fussnote. Dieser Text gehört in den nächsten Absatz. Es gibt in der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung eine Tabelle, worin das Lohnwesen geregelt ist. Damit hängt der Teuerungsausgleich zusammen. Auch wenn wir einen Betrag festsetzen, muss dieser in eine Lohnklasse überführt werden. Wir können nicht für sieben Kirchenpfleger – ich meine das nicht despektierlich – das Lohnsystem ändern. Die Fussnote ist wichtig und gehört in den nächsten Absatz.

Werner Stahel: Ich teile die Sicht der Kirchenpflege. Wenn man nur einen Frankenbetrag hineinschreibt, könnte man daraus ableiten, dass man viel mehr oder weniger Zeit einsetzen könnte. Natürlich kann man das rechtlich nicht einfordern, aber es ist gut, wenn es im Reglement steht.

Christine Peter Büchi: Ich plädiere ebenfalls für die der Fussnote. Ich bin in einem grossen Betrieb angestellt. Wenn ich für die Kirchenpflege kandidieren würde, müsste ich bei meinem Arbeitgeber eine Genehmigung einholen. Dann müsste ich mitteilen, wie hoch das Pensum ist. Darum ist es wichtig, hier Transparenz zu schaffen. Auch die Anbindung an das bestehende Lohnsystem ist wesentlich. Dadurch ergibt sich eine Verankerung.

Thomas Ulrich: Die Pensa in der Fussnote sind wichtig, nicht aber die Entschädigungen. Es ist nicht Lohn, weil Mitglieder der Kirchenpflege keine Angestellten sind. Ich beantrage, separat darüber abzustimmen.

Christoph Gottschall stellt den Ordnungsantrag auf Verschiebung der Detailberatung zu diesem Thema auf nach der Behandlung der §§ 4 und 5.

Der Ordnungsantrag wird mit 36:0 Stimmen einstimmig angenommen.

Michael Braunschweig, Vizepräsident der Kirchenpflege: Die Fussnote entspricht der Systematik der Landeskirche.

(Weiter zu §§ 4 und 5, danach Fortsetzung von § 3).

B. Entschädigungen

§ 4 Kirchenpflege

Die RGPK beantragt folgende Fassung:

¹ Mitglieder der Kirchenpflege erhalten folgende jährliche Grundentschädigung:

- a. Präsidium: CHF 140'000
- b. Mitglieder: CHF 55'000

² Zusätzlich wird eine jährliche Spesenpauschale gewährt:

- a. Präsidium: CHF 5'000
- b. Mitglieder: CHF 2'000

³ Die Spesenpauschale deckt sämtliche Nebenkosten ab; weitere Spesen können nicht geltend gemacht werden.

⁴ Für die Teilnahme in durch das Kirchgemeindepapament gewählten Gremien werden zusätzlich zur Grundentschädigung Sitzungsgelder ausgerichtet.

Die Kirchenpflege ist damit einverstanden.

Lukas Affolter, Präsident der RGPK: Wir sind der gleichen Meinung wie die Kirchenpflege. Wahrscheinlich interessiert die Höhe der Beträge am meisten. Wir wollen, dass die Entschädigungshöhe derjenigen von Exekutivmitgliedern anderer Behörden entspricht. Nach einer intensiven Diskussion in der Kommission unterstützen wir grossmehrheitlich die vorliegenden Beträge.

Olivia Ott Hari dankt der RGPK für ihr Engagement und bemerkt, dass man in Abs. 1 keine fixe Zahl nennen sollte, sondern sich im bestehenden System der Lohnklassen orientieren sollte. Eine Fussnote würde damit überflüssig.

Werner Stahel hält die Höhe der Entschädigung wichtiger als die Darstellungsform.

Rudolf Hasler hält die Beträge für zu hoch. Er sieht einen Widerspruch zur Präambel, in welcher von einer praxisnahen Leitung die Rede ist, welche die Vielfalt des Volkes repräsentiert. Die Mehrheit der Mitglieder der Kirchgemeinde hat bestimmt einen tieferen Lohn.

Thomas Ulrich: Ich begrüsse ausgewiesene Beträge. Gleichzeitig stimme ich meinem Vorredner zu, dass die Entschädigungen zu hoch sind. Darum **beantrage ich, dass das Präsidium 120'000 Franken und ein Mitglied 48'000 Franken erhalten soll.**

Michael Braunschweig, Vizepräsident der Kirchenpflege: Ich erlaube mir eine Beobachtung. Jetzt beginnt das Feilschen. Jede und jeder hat eine Vorstellung davon, was viel oder wenig ist. Das schwankt stark. Genau darum ist es wichtig, einen objektiven Massstab festzulegen. In der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung sind die Lohnklassen und -stufen festgelegt. Sie setzt die verschiedenen Funktionen zueinander ins Verhältnis. Es gibt unterschiedliche Gemeinden in der Landeskirche Zürich. Darum ist es legitim, Kirchenpflegen unterschiedlich zu entschädigen. Die

Überlegung, sich am Kirchenrat zu orientieren, ist nach wie vor richtig. Wir müssen uns fragen, welche Verantwortung und Aufgaben dieses Gremium hat. Wir haben mehr Mitarbeitende und mehr Budget als die Landeskirche, darum sollten wir uns am Kirchenrat orientieren.

Annelies Hegnauer, Präsidentin der Kirchenpflege: Die Höhe der Pensa und Entschädigungen orientiert sich an der tatsächlichen zeitlichen Belastung. Diese ist sehr hoch, alleine die Sitzungen sind fast ein Arbeitstag pro Woche. Es wird bestimmt nicht weniger werden. Die erste Generation der Kirchenpflege hat sicherlich mehr Arbeit geleistet, auch freiwillige. Jetzt nähern wir uns dem Normalfall an. Darum plädiere ich dafür, keinen Basar zu veranstalten. Kirchenpflege und RGPK haben sich viel überlegt, folgen Sie diesen Überlegungen.

Philippe Schultheiss: Ich danke der Kirchenpflege für ihre klaren Worte und plädiere dafür, dass wir den breit abgestützten Vorschlag der RGPK übernehmen.

Thomas Ulrich: Die Zürcher Landeskirche hat ein Entschädigungsreglement, das schweizweit unanständig hoch ist. Wenn man es mit Nachbarkantonen vergleicht, sind die Entschädigungen dort alle tiefer. Es ist nicht richtig, dass die Präsidentin der Kirchenpflege mehr verdient als Kirchenräte anderer Kantone. 10'000 Franken pro Monat für eine 70-Prozent-Stelle sind mehr als anständig.

Gerd Bolliger: Gemessen am Engagement der Kirchenpflege und ihrer Verantwortung handelt es sich klarerweise nicht um einen «08/15-Job», deren Mitglieder gehen nicht um 17 Uhr nach Hause. Es gibt viele Sitzungen zu unterschiedlichen Zeiten. Dies lässt sich kaum in einem Lohnreglement abbilden. In meiner Arbeit habe ich oft mit Politikern zu tun. Die Kirchenpflege arbeitet kirchenpolitisch, darum ist der vorliegende Vorschlag sinnvoll und ausgewogen. Die Kirchgemeinde Zürich muss sich nicht mit dem Thurgau vergleichen.

Monika Hirt Behler: Viele Leute haben sich monatelang den Kopf darüber zerbrochen, was sinnvoll ist. Dem sollten wir vertrauen und nicht willkürlich andere Zahlen vorschlagen. Vergleiche sind schwierig: In der Zentralschweiz verdienen Kirchenräte mehr bei deutlich weniger Mitgliedern.

Urs Zweifel, Mitglied der RGPK: Wir suchen junge Menschen für die Kirchenpflege. In unserer Firma gibt es die Regel, dass Mitarbeitende mindestens ein Pensum von 60 Prozent aufweisen müssen. 30 bis 40 Prozent Pensum in der Kirchenpflege und daneben eine Arbeitsstelle mit einem Pensum 60 Prozent ist ein Verhältnis, das funktioniert.

Olivia Ott Hari: Es geht mir nicht um die Höhe der Entschädigung, aber die Anpassung an die Teuerung sollte automatisch erfolgen.

Lukas Affolter, Präsident der RGPK: In der RGPK haben wir uns an Politikern im Stadtrat und anderen vergleichbaren Gremien orientiert. Ich komme aus Oberrieden. Wäre ich dort in der Kirchenpflege, müsste ich ein oder zwei Diakone führen. Wir haben für jeden Kirchenkreis zig Diakone und auch nicht nur drei Sigristen. Die von der RGPK vorgeschlagenen Beträge sind indexiert gemäss dem Teuerungsausgleich der Landeskirche.

Christoph Gottschall, Vizepräsident der RGPK: Die Praxis, als Entschädigung absolute Zahlen zu nennen, gibt es auch in anderen Kirchgemeinden. Dies ist im Einklang mit der Systematik der Landeskirche.

Christine Peter Büchi unterstützt den Änderungsantrag von Olivia Ott Hari. Sobald die Teuerung greift, ist der absolute Betrag nicht mehr «rund».

Der Antrag von Thomas Ulrich wird mit 4:27 Stimmen a b g e l e h n t .

***Olivia Ott Hari* stellt folgenden Antrag:**

Änderungsantrag §4 Abs. 1: Mitglieder der Kirchenpflege erhalten folgende Grundentschädigung:

Neu: Präsidentin/Präsident pauschal 70% Lohnklasse 19, Stufe 36

Neu: Mitglieder pauschal 30% Lohnklasse 17, Stufe 36

Lukas Affolter, Präsident der RGPK: Ich würde gerne wissen, wie hoch diese Beträge sind und vermute, sie sind nicht innert einer Minute zu ermitteln.

Theresa Hensch verweist auf die Weisung der Kirchenpflege. Das Präsidium würde 140'260 Franken und ein Mitglied würde 52'301 Franken erhalten.

Der Antrag von Olivia Ott Hari wird mit 12:21 Stimmen a b g e l e h n t .

Präsidentin Karin Schindler: Damit ist § 4 bereinigt.

§ 5 Unterstellte Kommissionen

Die RGPK beantragt folgende Fassung:

¹ Mitglieder erhalten folgende jährliche Grundentschädigung:

- a. Präsidium CHF 33'000
- b. Co-Präsidium CHF 24'000
- c. Mitglieder CHF 15'000

² Zusätzlich wird eine jährliche Spesenpauschale gewährt:

- a. Präsidium CHF 1'000
- b. Co-Präsidium CHF 750
- c. Mitglieder: CHF 500

³ Die Spesenpauschale deckt sämtliche Nebenkosten ab; weitere Spesen können nicht geltend gemacht werden.

⁴ Sitzungsgelder werden nicht ausgerichtet mit Ausnahme der Teilnahme in Pfarrwahlkommissionen.

Die Kirchenpflege ist mit Abs. 1 bis Abs. 3 einverstanden und beantragt folgende Änderung von Abs. 4:

Für die Teilnahme in durch das Kirchgemeindepapament gewählten Gremien werden zusätzlich zur Grundentschädigung Sitzungsgelder ausgerichtet.

Präsidentin Karin Schindler: Es wird weder ein anderer Antrag gestellt noch Auszahlung verlangt. Damit ist § 5 gemäss Änderungsantrag Kirchenpflege bereinigt.

(Fortsetzung § 3, nachdem § 5 bereinigt worden ist.)

Präsidentin Karin Schindler: Damit kommen wir zur Abstimmung betreffend Fussnote.

Der Antrag der RGPK (Verzicht auf Fussnote) und der Antrag der Kirchenpflege (Fussnote) erhalten je 16 Stimmen (Stimmengleichheit).

Die Präsidentin stimmt für die Fussnote.

Damit ist der Antrag der Kirchenpflege mit 17:16 Stimmen angenommen.

Präsidentin Karin Schindler: Damit kommen wir zum Antrag von Theresa Hensch und zur Frage, ob der Text der Fussnote im Haupttext oder wie vorgesehen als Fussnote geführt werden soll.

Christoph Gottschall, Vizepräsident der RGPK, spricht sich für die Beibehaltung als Fussnote aus. Ansonsten würde ein Widerspruch zu den §§ 4 und 5 entstehen.

Der Antrag von Theresa Hensch (Fussnote in den Text) wird mit 2:30 Stimmen abgelehnt.

Annelies Hegnauer, Präsidentin der Kirchenpflege zum neuen Absatz 2: Wir wollen hier Unsicherheiten klären.

Präsidentin Karin Schindler: Es gibt keinen Gegenantrag. Damit ist § 3 bereinigt. Wir fahren weiter mit § 6.

§ 6 Sitzungsgelder

Die RGPK beantragt folgende Fassung:

¹ Für Mitglieder von durch das Kirchgemeindepapament gewählten Gremien (z. B. Pfarrwahlkommissionen, Kommission Personal- und Entwicklungsfonds, Stiftung der Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich) gelten folgende Sitzungsgelder:

- a. Sitzungen bis 2 Stunden: CHF 100
- b. Jede weitere angebrochene Stunde CHF 50, maximal CHF 400 pro Sitzung

² Für die Sitzungsleitung wird das Sitzungsgeld nach Abs. 1 verdoppelt, für die Protokollführung um 50 % erhöht. Ändert sich die Sitzungsleitung während einer Sitzung, richtet sich der Anspruch nach der längeren Dauer der Leitung.

³ Bei zeitlich überschneidenden Sitzungen wird nur für eine Sitzung ein Sitzungsgeld ausbezahlt.

⁴ Pausen von mehr als 30 Minuten (z. B. für Mittag- oder Abendessen) werden nicht entschädigt.

⁵ Wer mehr als eine Stunde nach Sitzungsbeginn erscheint oder die Sitzung mehr als eine Stunde vor Ende verlässt, erhält 50 % des Sitzungsgelds gemäss Abs. 1.

Die Kirchenpflege ist im Grundsatz damit einverstanden, beantragt aber für Abs. 2 eine «lesbarere» Variante:

² Für die Sitzungsleitung wird das Sitzungsgeld nach Abs. 1 verdoppelt. Ändert sich die Sitzungsleitung während einer Sitzung, richtet sich der Anspruch nach der längeren Dauer der Leitung. Für die Protokollführung wird das Sitzungsgeld nach Abs. 1 um 50% erhöht.

Lukas Affolter, Präsident der RGPK: Die Nummerierung der Absätze ist zu präzisieren.

Präsidentin Karin Schindler: Es wird weder ein anderer Antrag gestellt noch Auszahlung verlangt. Damit ist § 6 gemäss Änderungsantrag Kirchenpflege bereinigt.

§ 7 Massgeblicher Zeitaufwand

Für die Berechnung der Sitzungsgelder wird ausschliesslich die protokollierte Zeit für Sitzungen, Konferenzen, Besichtigungen o. ä. berücksichtigt. Vorbereitungsarbeiten, Berichte oder Anträge werden nicht entschädigt.

Die Kirchenpflege ist damit einverstanden.

Präsidentin Karin Schindler: Es wird weder ein anderer Antrag gestellt noch Auszahlung verlangt. Damit ist § 7 bereinigt.

§ 8 Stellvertretungen

¹ Bei Abwesenheit oder Indisposition eines Mitglieds mit einer Dauer von mindestens zwei Monaten hat die Stellvertretung Anspruch auf eine Entschädigung.

² Die Höhe wird von der Kirchenpflege im Einzelfall festgelegt und darf die Entschädigung des vertretenen Mitglieds nicht übersteigen.

Die Kirchenpflege ist damit einverstanden.

Christine Peter Büchi fragt, ob es sich um Stellvertretungen der Kirchenpflege oder der Kirchenkreiskommissionen handelt.

Annelies Hegnauer, Präsidentin der Kirchenpflege, antwortet, dass dies alle Kommissionen betrifft, auch die Kirchenkreiskommissionen.

Theresa Hensch zeigt sich grundsätzlich damit einverstanden, möchte aber wissen, ob diese Regelung zu Mehrkosten führt. Würde die Entschädigung der vertretenen Person gekürzt werden?

Annelies Hegnauer, Präsidentin der Kirchenpflege meint, dass mit geringfügigen Mehrkosten zu rechnen ist. Eine Lohnkürzung bei Krankheit ist nicht vorgesehen, denn das wäre nicht «anständig».

Präsidentin Karin Schindler: Es wird weder ein anderer Antrag gestellt noch Auszahlung verlangt. Damit ist § 8 bereinigt.

§ 9 Abschiedsgeschenk

Bei Ausscheiden aus dem Amt oder der Kommission wird ein Abschiedsgeschenk im Gegenwert von maximal CHF 200 pro Person gewährt.

Die Kirchenpflege ist damit einverstanden.

Präsidentin Karin Schindler: Es wird weder ein anderer Antrag gestellt noch Auszahlung verlangt.

Damit ist § 9 bereinigt.

C. Sozialversicherungen und berufliche Vorsorge

§ 10 Sozialversicherungspflicht

Die RGPK beantragt folgende Fassung:

Alle Entschädigungen ab dem gesetzlichen Freibetrag unterliegen der Sozialversicherungspflicht.

Die Kirchenpflege ist unter Vorbehalt der nachfolgenden aus rechtlichen Gründen notwendigen Änderungen einverstanden:

Alle Entschädigungen ~~ab dem gesetzlichen Freibetrag~~ unterliegen der üblichen gesetzlichen Sozialversicherungspflicht.

Gerd Bolliger stellt den **Ordnungsantrag**, nur die Titel des jeweiligen Paragraphen vorzulesen.
Das Kirchgemeindepapament stimmt diesem Ordnungsantrag stillschweigend zu.

Theresa Hensch: Dieser Paragraph reflektiert nur das übergeordnete Recht.

Präsidentin Karin Schindler: Es wird weder ein anderer Antrag gestellt noch Auszählung verlangt.
Damit ist § 10 gemäss Antrag Kirchenpflege bereinigt.

§ 11 Berufliche Vorsorge

Die RGPK beantragt folgende Fassung:

¹ Mitglieder der Kirchenpflege und der ihr unterstellten Kommissionen werden bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters bei der zuständigen Pensionskasse versichert, sofern dies gemäss dem Reglement der Pensionskasse zulässig ist.

² Ein Verzicht auf die Versicherung begründet keine weiteren Ansprüche. Ein Widerruf des Verzichts ist nur zu Beginn eines neuen Amtsjahres möglich.

Die Kirchenpflege ist unter Vorbehalt der nachfolgenden aus rechtlichen Gründen notwendigen Änderungen einverstanden:

Abs. 1 unverändert

² Ein Verzicht auf eine freiwillige Versicherung begründet keine weiteren Ansprüche aus einer solchen. Ein Widerruf des Verzichts ist nur zu Beginn eines neuen Amtsjahres (Amtsjahr Kirchgemeinde Zürich vom 1. Juli bis 30. Juni) möglich.

Präsidentin Karin Schindler: Es wird weder ein anderer Antrag gestellt noch Auszählung verlangt.
Damit ist § 11 gemäss Änderungsantrag Kirchenpflege bereinigt.

D. Weitere Bestimmungen

§ 12 Indexierung

¹ Die Grundentschädigungen werden jedes Jahr ab Inkrafttreten dieses Reglements an die Teuerung angepasst.

² Die Anpassung erfolgt gemäss den Kirchenratsbeschlüssen zu Teuerungszulagen jedes Jahr. Rückwirkende Erhöhungen sind ausgeschlossen.

Die Kirchenpflege beantragt:

¹ Die Grundentschädigungen werden ~~jedes Jahr~~ **alle vier Jahre** ab Inkrafttreten dieses Reglements an die Teuerung angepasst.

² Die Anpassung erfolgt gemäss den Kirchenratsbeschlüssen zu Teuerungszulagen ~~jedes Jahr~~ **für die folgenden vier Jahre**. Rückwirkende Erhöhungen sind ausgeschlossen.

Präsidentin Karin Schindler: weist darauf hin, dass die RGPK eine Indexierung von einem Jahr und nicht von vier Jahren beantragt hat.

Thomas Ulrich fragt, ob es sich hierbei um einen Änderungsantrag handelt.

Lukas Affolter, Präsident der RGPK: Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler. Die RGPK hatte ein Jahr beschlossen.

Annelies Hegnauer, Präsidentin der Kirchenpflege: Die Kirchenpflege plädiert für eine Anpassung alle vier Jahre.

Christine Peter Büchi unterstützt den Antrag der Kirchenpflege.

Der Antrag der Kirchenpflege (vier Jahre) wird mit 21:15 Stimmen angenommen.

Präsidentin Karin Schindler: Damit ist § 12 bereinigt.

§ 13 Offenlegungspflicht

Die RGPK beantragt folgende Fassung:

¹ Personen, welche eine Grundentschädigung gemäss diesem Reglement erhalten, legen folgende Informationen offen:

- a. Gesamtentschädigung einschliesslich Spesenpauschalen und Sitzungsgelder;
- b. Mietzinse und Anzahl Zimmer von Immobilien der Kirchgemeinde Zürich;
- c. weitere geldwerte Vorteile.

² Die Offenlegung erfolgt einmal jährlich auf einer Internetseite der Kirchgemeinde Zürich.

Die Kirchenpflege beantragt folgende Fassung von Abs. 1:

- a. (unverändert)
- b. **ob sie in einer Liegenschaft der Kirchgemeinde Zürich wohnen;**
- c. weitere **direkte oder indirekte** geldwerte Vorteile offen.

Lukas Affolter, Präsident der RGPK: Die Kommission hat juristisch abgeklärt, dass ihr Beschluss rechtlich zulässig ist. Es geht um Transparenz. Wenn wir nicht offenlegen, berichten die Medien. Es ist viel einfacher, wenn man transparent ist.

Christine Peter Büchi hält Abs. 1 lit. a für ungenau. Sie möchte wissen, ob mit dem Begriff «Gesamtentschädigung» nur die Entschädigungen der Kirchgemeinde oder auch der Hauptberuf gemeint sind.

Annelies Hegnauer, Präsidentin der Kirchenpflege: Die Kirchenpflege hat zwei Juristen gefragt, die sagen, dass Mietzins und Zimmerzahl besonders schützenswerte Informationen sind. Gegenüber der Öffentlichkeit kann man dies nicht offenlegen, hingegen wäre dies gegenüber der RGPK möglich.

Theresa Hensch nimmt Stellung zum Votum von Christine Peter Büchi: Wenn hier von «Gesamtentschädigung» die Rede ist, muss dies auf Bezüge der Kirchgemeinde beschränkt sein. Anderweitiger Lohn geht niemanden etwas an. Es sollte präzisiert werden: «Gesamtentschädigung der Kirchgemeinde Zürich».

Christine Peter Büchi stellt einen entsprechenden **Präziserungsantrag**.

Annelies Hegnauer, Präsidentin der Kirchenpflege: Das ist eine rein redaktionelle Bereinigung.

Christoph Gottschall, Vizepräsident der RGPK, bestätigt, dass die RGPK nur die Entschädigung der Kirchgemeinde meint.

Werner Stahel ist im Gegenteil der Ansicht, dass bereits jetzt klar ist, dass nur Entschädigungen gemäss Entschädigungsreglement gemeint sind. Die Formulierung «Gesamtentschädigung der Kirchgemeinde Zürich» könnte missverstanden werden.

Thomas Ulrich: Die Zimmerzahl kann man im Grundbuch nachschauen, das ist definitiv keine schützenswerte Information.

Philippe Schultheiss beantragt Schliessung der Rednerliste.

Der Antrag von Christine Peter Büchi (Gesamtentschädigung der Kirchgemeinde) wird mit 29:3 Stimmen angenommen.

Der Antrag der Kirchenpflege (lit. b.) wird mit 15:13 Stimmen angenommen.

Der Antrag der Kirchenpflege (lit. c.) wird mit 20:9 Stimmen angenommen.

Präsidentin Karin Schindler: Damit ist § 13 gemäss Antrag Kirchenpflege bereinigt.

§ 14 Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenpflege erlässt bei Bedarf Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung dieses Reglements.

Präsidentin Karin Schindler: Es wird weder ein anderer Antrag gestellt noch Auszählung verlangt.
Damit ist § 14 bereinigt.

E. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Die RGPK beantragt folgende Fassung:

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

² Gleichzeitig wird das Reglement über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen in der Fassung vom 23. September 2020 aufgehoben.

Die Kirchenpflege beantragt folgende Fassung von Abs. 1:

Dieses Reglement tritt am **1. Oktober 2025** in Kraft.

Lukas Affolter, Präsident der RGPK: Die Kommission hält am Inkrafttreten am 1. Juli 2026 fest. Das Entschädigungsreglement wurde im Hinblick auf die neue Legislatur verabschiedet.

Annelies Hegnauer, Präsidentin der Kirchenpflege: Es ist nicht ersichtlich, dass die neuen Mitglieder der Kirchenpflege mehr verdienen sollen als die bisherigen. Das ist – gelinde gesagt – ein Affront. Mit der Inkraftsetzung per 1. Oktober 2025 ist die Einsprachefrist gewährleistet.

Gerd Bolliger: Das vorliegende Reglement reflektiert die aktuelle Situation. Ich würde der Kirchenpflege gerne zugestehen, dass es möglichst bald zur Anwendung kommt.

Marcel Roost, Mitglied der RGPK. Ich war in der Kommission in der Minderheit und bevorzuge den 1. Oktober 2025. Ein Inkrafttreten erst ab 1. Juli 2026 wäre unsachlich und schwer zu rechtfertigen.

Lukas Affolter, Präsident der RGPK, hält den Vorwurf des Affronts für deplatziert. Ohne die RGPK gäbe es heute keine beschlussfähige Vorlage. Sie wurde für die kommende Legislatur erarbeitet.

Gerd Bolliger: Der erwähnte Affront ist eine Empfindung der Kirchenpflege. In der Sache ist es richtig, das Reglement früher in Kraft zu setzen. Die RGPK hat sich unbestrittenermassen sehr stark engagiert. Umso mehr sollte man dieses Reglement schnellstmöglich in Kraft setzen.

Annelies Hegnauer, Präsidentin der Kirchenpflege: Als ich in die RGPK-Sitzung eingeladen war, stand das Datum des Inkrafttretens noch nicht fest. Falls die Wortwahl unangebracht war, bitte ich um Verzeihung.

Thomas Ulrich stellt Antrag auf Schliessung der Rednerliste.

Der Antrag der Kirchenpflege (1. Oktober 2025) wird mit 22:13 Stimmen angenommen.

Präsidentin Karin Schindler: Damit sind § 15 und das gesamte Reglement bereinigt. Auf Schlussvoten wurde verzichtet.

Wir stimmen nun über den Antrag von Theresa Hensch ab, die Schlussabstimmung zu verschieben.

Der Antrag von Theresa Hensch (Schlussabstimmung verschieben) wird mit 24:11 Stimmen abgelehnt.

Präsidentin Karin Schindler: Damit kommen wir zur Schlussabstimmung. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 20 KGO).

**Das Kirchgemeindepapament,
nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) vom 27. Mai 2025 und die Weisung KP2025-566 vom 5. März 2025,
beschliesst mit 25:7 Stimmen:**

- 1. Das Reglement über die Entschädigungen für Behörden und unterstellte Kommissionen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich (Entschädigungsreglement) vom 28. November 2018 in der Fassung vom 23. September 2020 wird wie folgt geändert:**

Präambel

Die reformierte Kirche versteht sich theologisch und strukturell als Volkskirche – eine Kirche des Volkes, für das Volk und mit dem Volk. Sie ist geprägt von ihrem Selbstverständnis als Laienkirche, in der alle Gläubigen Verantwortung für die Kirche tragen können. Dieses Prinzip verbindet sich in der Schweiz zudem mit dem Milizprinzip, das eine breite Beteiligung der Bevölkerung an gesellschaftlichen Aufgaben ermöglicht und für die demokratische Kultur der Schweiz grundlegend ist. Vor diesem Hintergrund ist die Mitgliedschaft in einer Kirchenpflege (und einer unterstellten Kommission) als Nebenamt nicht nur organisatorisch sinnvoll, sondern es entspricht auch den theologischen und kulturellen Grundsätzen der reformierten Tradition.

Ein Nebenamt ermöglicht, dass Berufstätige mit vielfältigen Kompetenzen in der Kirchenpflege tätig sind. Dadurch wird die Leitung praxisnah und repräsentiert die Vielfalt des Volkes, das die Kirche ausmacht. So bleibt die Kirche verwurzelt in der Gemeinschaft, die sie leiten soll, und nah an den Anliegen der Menschen.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Entschädigungen für Personen, die folgendes Amt innehaben oder folgende Tätigkeiten ausüben:

- a. Mitgliedschaft in der Kirchenpflege;
- b. Mitgliedschaft in einer der Kirchenpflege unterstellten Kommission
- c. Mitgliedschaft in einem durch das Kirchgemeindepapament gewählten Gremium (z.B. Pfarrwahlkommissionen, Kommission Personal- und Entwicklungsfonds, Stiftung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich).

² Pfarrpersonen und Angestellte, die in ihrer beruflichen Funktion in einer Behörde oder Kommission mitwirken, erhalten nur eine Entschädigung gemäss diesem Reglement, wenn sie durch das Parlament oder die Kirchenpflege in ein Gremium gewählt wurden und ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlohnt wird.

§ 2 Verhältnis zu personalrechtlichen Bestimmungen

Die personalrechtlichen Bestimmungen der Kirchgemeinde gelten nur soweit, als sie in diesem Reglement ausdrücklich für anwendbar erklärt werden.

§ 3 Grundsätze der Entschädigung

¹ Die Entschädigungen dienen der angemessenen Abgeltung des Zeitaufwands und der Verantwortung, die mit der Ausübung eines Amtes oder einer Tätigkeit im Sinne dieses Reglements verbunden sind.*

² In den Beiträgen der §§ 4 und 5 sind auch die Entschädigungen für alle Sitzungen mit Ausnahme der in § 6 erwähnten inbegriffen.

B. Entschädigungen

§ 4 Kirchenpflege

¹ Mitglieder der Kirchenpflege erhalten folgende jährliche Grundentschädigung:

- a. Präsidium: CHF 140'000
- b. Mitglieder: CHF 55'000

² Zusätzlich wird eine jährliche Spesenpauschale gewährt:

- a. Präsidium: CHF 5'000
- b. Mitglieder: CHF 2'000

³ Die Spesenpauschale deckt sämtliche Nebenkosten ab; weitere Spesen können nicht geltend gemacht werden.

⁴ Für die Teilnahme in durch das Kirchgemeindepapament gewählten Gremien werden zusätzlich zur Grundentschädigung Sitzungsgelder ausgerichtet.

§ 5 Unterstellte Kommissionen

¹ Mitglieder erhalten folgende jährliche Grundentschädigung:

- a. Präsidium CHF 33'000
- b. Co-Präsidium CHF 24'000
- c. Mitglieder CHF 15'000

² Zusätzlich wird eine jährliche Spesenpauschale gewährt:

- a. Präsidium CHF 1'000
- b. Co-Präsidium CHF 750
- c. Mitglieder: CHF 500

³ Die Spesenpauschale deckt sämtliche Nebenkosten ab; weitere Spesen können nicht geltend gemacht werden.

⁴ Für die Teilnahme in durch das Kirchgemeindepapament gewählten Gremien werden zusätzlich zur Grundentschädigung Sitzungsgelder ausgerichtet.

§ 6 Sitzungsgelder

¹ Für Mitglieder von durch das Kirchgemeindepapament gewählten Gremien (z. B. Pfarrwahlkommissionen, Kommission Personal- und Entwicklungsfonds, Stiftung der Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich) gelten folgende Sitzungsgelder:

- a. Sitzungen bis 2 Stunden: CHF 100
- b. Jede weitere angebrochene Stunde CHF 50, maximal CHF 400 pro Sitzung

² Für die Sitzungsleitung wird das Sitzungsgeld nach Abs. 1 verdoppelt, für die Protokollführung um 50 % erhöht. Ändert sich die Sitzungsleitung während einer Sitzung, richtet sich der Anspruch nach der längeren Dauer der Leitung.

³ Bei zeitlich überschneidenden Sitzungen wird nur für eine Sitzung ein Sitzungsgeld ausbezahlt.

⁴ Pausen von mehr als 30 Minuten (z. B. für Mittag- oder Abendessen) werden nicht entschädigt.

⁵ Wer mehr als eine Stunde nach Sitzungsbeginn erscheint oder die Sitzung mehr als eine Stunde vor Ende verlässt, erhält 50 % des Sitzungsgelds gemäss Abs. 1.

§ 7 Massgeblicher Zeitaufwand

Für die Berechnung der Sitzungsgelder wird ausschliesslich die protokollierte Zeit für Sitzungen, Konferenzen, Besichtigungen o. ä. berücksichtigt. Vorbereitungsarbeiten, Berichte oder Anträge werden nicht entschädigt.

§ 8 Stellvertretungen

¹ Bei Abwesenheit oder Indisposition eines Mitglieds mit einer Dauer von mindestens zwei Monaten hat die Stellvertretung Anspruch auf eine Entschädigung.

² Die Höhe wird von der Kirchenpflege im Einzelfall festgelegt und darf die Entschädigung des vertretenen Mitglieds nicht übersteigen.

§ 9 Abschiedsgeschenk

Bei Ausscheiden aus dem Amt oder der Kommission wird ein Abschiedsgeschenk im Gegenwert von maximal CHF 200 pro Person gewährt.

C. Sozialversicherungen und berufliche Vorsorge

§ 10 Sozialversicherungspflicht

Alle Entschädigungen unterliegen der üblichen gesetzlichen Sozialversicherungspflicht.

§ 11 Berufliche Vorsorge

¹ Mitglieder der Kirchenpflege und der ihr unterstellten Kommissionen werden bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters bei der zuständigen Pensionskasse versichert, sofern dies gemäss dem Reglement der Pensionskasse zulässig ist.

² Ein Verzicht auf eine freiwillige Versicherung begründet keine weiteren Ansprüche aus einer solchen. Ein Widerruf des Verzichts ist nur zu Beginn eines neuen Amtsjahres (Amtsjahr Kirchgemeinde Zürich vom 1. Juli bis 30. Juni) möglich.

D. Weitere Bestimmungen

§ 12 Indexierung

¹ Die Grundentschädigungen werden alle vier Jahre ab Inkrafttreten dieses Reglement an die Teuerung angepasst.

² Die Anpassung erfolgt gemäss den Kirchenratsbeschlüssen zu Teuerungszulagen für die folgenden vier Jahre. Rückwirkende Erhöhungen sind ausgeschlossen.

§ 13 Offenlegungspflicht

¹ Personen, welche eine Grundentschädigung gemäss diesem Reglement erhalten, legen folgende Informationen offen:

- a. Gesamtentschädigung der Kirchgemeinde Zürich einschliesslich Spesenpauschalen und Sitzungsgelder;
- b. ob sie in einer Liegenschaft der Kirchgemeinde Zürich wohnen;
- c. weitere direkte oder indirekte geldwerte Vorteile.

² Die Offenlegung erfolgt einmal jährlich auf einer Internetseite der Kirchgemeinde Zürich.

§ 14 Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenpflege erlässt bei Bedarf Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung dieses Reglements.

E. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

² Gleichzeitig wird das Reglement über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen in der Fassung vom 23. September 2020 aufgehoben.

* [Fussnote zu § 3 Abs. 1] Die Entschädigungen orientieren sich an der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung der Landeskirche. Für die Kirchenpflege ist für das Präsidium Lohnklasse 19 (ca. 70%) und für die Mitglieder Lohnklasse 17 (ca. 30%), jeweils Stufe 36 die Basis. Für die unterstellten Kommissionen ist für das Präsidium Lohnklasse 16 (ca. 20%) und für die Mitglieder Lohnklasse 15 (ca. 10%), jeweils Stufe 36, die Basis.

2. Mitteilung an die Kirchenpflege.

Pause von 20:18 Uhr bis 20:35 Uhr.

5. Jahresrechnung 2024 KP2025-588

Präsidentin Karin Schindler: Die Kirchenpflege sowie die Rechnungs- und Geschäftsprüfungs-kommission (RGPK) beantragen gleichlautend, die Jahresrechnung 2024 zu genehmigen. Bis Montag, 23 Juni 2025 sind keine weiteren Anträge eingelangt. Eintreten ist obligatorisch (Art. 61 GeschO-KGP).

Für die Jahresrechnung 2024 und auch für Traktandum 7, KP2024-93 Neue Schlussabrechnung PEF-Kredit Zytlos, rufe ich aus dem Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz und zu den politischen Rechten in den Gemeinden ([Kommentar GG] Zürich – Basel – Genf 2017) in Erinnerung: «Gemeindeversammlung und Gemeindepapament sind zwar befugt, die rechnerische Richtigkeit oder das rechnerische Ergebnis zu beanstanden; sie können aber keine Änderungen an der Jahresrechnung beschliessen. Sie können die Rechnung nur genehmigen oder nicht genehmigen. Wird die Jahresrechnung nicht genehmigt oder zurückgewiesen, so kann der Gemeindevorstand [hier die Kirchenpflege] eine verbesserte Jahresrechnung vorlegen, wenn die beanstandeten Mängel korrigierbar sind. Ansonsten hat die Nichtgenehmigung keine direkten rechtlichen Folgen; sie entspricht einer politischen Missfallenskundgebung. Immerhin kann sie Anlass für eine genauere Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde [hier die Bezirkskirchenpflege] bilden; bei schwerwiegenden Vorwürfen kann sie sogar in Verantwortlichkeitsklagen gegen die verantwortlichen Behördenmitglieder [hier Mitglieder der Kirchenpflege] gestützt auf das Haftungsgesetz münden.

Die Genehmigung hat nicht zur Folge, dass versteckte Fehler geheilt werden. Werden nachträglich Fehler und schwerwiegendes Verschulden der verantwortlichen Personen entdeckt, so verhindert dies ein späteres Verantwortlichkeitsverfahren nicht.» (Kommentar Zürcher GG: § 128, Randziffern 7 und 8)

Ich beantrage Ihnen folgendes Vorgehen: Zuerst folgt eine allgemeine Debatte. Das erste Wort hat der Referent der RGPK, danach sprechen die Kirchenpflege und die Mitglieder des Papaments. Das Schlusswort haben die Kirchenpflege und der Referent der RGPK.

Das Kirchgemeindepapament stimmt diesem Vorgehen stillschweigend zu.

Christoph Gottschall, Referent der RGPK: Die RGPK ist erfreut über das positive Ergebnis mit einem Gewinn von knapp CHF 6.5 Mio. Als Kommission haben wir die Rechnung an drei Sitzungen geprüft und empfehlen sie guten Gewissens zur Annahme. Wie bereits letzten Dezember erwähnt, wurden die notwendigen Korrekturen im Zusammenhang mit dem Förderverein Zytlos im 2024 vorgenommen und sind somit Teil der Jahresrechnung, über die wir jetzt befinden. In der Summe haben diese Korrekturen keinen grossen Einfluss auf die Rechnung. Zytlos wird uns heute an anderer Stelle beschäftigen.

Die Budgetierung des Finanzergebnisses ist immer ein wenig Glückssache. Niemand kann die Entwicklung der Märkte voraussagen. Im Jahr 2024 sind die Wertschriftenkurse zu den Gunsten unserer Kirchgemeinde ausgefallen – wie bereits im Vorjahr und ganz im Gegensatz zu 2022. Es wird sich weisen, wie das Jahr 2025 aussehen wird. Dass die Differenz beim betrieblichen Ergebnis zwischen Rechnung und Budget so gering ist, ist erfreulich. Eine massive Überschreitung des Budgets wäre ebenso fatal wie eine massive Unterschreitung. Insofern ist dieses gute Ergebnis ein Lob für alle, die beim Budgetprozess mitgewirkt haben.

Auf folgende drei Aspekte wird die RGPK weiterhin genau achten: Erstens die steigenden Ausgaben im Bereich „Gemeindeaufbau und Leitung“. Im Rahmen des Budgets 2025 und auch gegenüber der Kirchenpflege haben wir betont, dass es nicht zusammenpasst, wenn diese Ausgaben immer mehr steigen und gleichzeitig die Anzahl Mitglieder unserer Kirchgemeinde von Jahr zu Jahr sinkt. Im Budget 2026 sollten diese Zahlen nicht weiter auseinanderklaffen. Zweitens das Thema Fonds: Die RGPK erwartet, dass die Anzahl Fonds mittelfristig reduziert wird. Das beinhaltet, dass Entnahmen aus diesen Fonds erfolgen müssen. Drittens das Thema Rückstellungen für Restferientage und Überzeiten. Dies war bereits im Vorjahr ein Thema. Erneut hat sich auch die finanztechnische Prüfstelle Balmer Etienne damit beschäftigt. Die RGPK hofft sehr, dass diese Rückstellungen in der Rechnung 2025 nicht nochmals beanstandet werden müssen.

Abschliessend eine Bemerkung zu den Fristen. Bis am 30. Juni müsste nicht nur die Jahresrechnung, sondern auch der Jahresbericht genehmigt werden. Sinnvollerweise sollten diese beiden Geschäfte gemeinsam vorberaten werden. Die RGPK versteht nicht, warum dieses Jahr – wie bereits in den Jahren 2023 und 2022 – der Jahresbericht erneut nicht rechtzeitig vorliegt. Wir werden in der kommenden Parlamentssitzung darauf zurückkommen.

Für die Kirchenpflege nimmt *Vizepräsident Res Peter* Stellung: Es wurde sehr gut gearbeitet im Bereich Finanzen und der RGPK. Zum Jahresbericht, dieser kommt nun einmal später. Wir haben keinen Einfluss auf die Entwicklung der Wertschriften. Ich danke nochmals allen, die dafür verantwortlich sind, auch der RGPK für ihr genaues Hinschauen.

Präsidentin Karin Schindler: Wir fahren fort mit der themenbezogenen Debatte.

Themenbezogene Debatte gemäss Formularsatz

Finanzierung

Keine Wortmeldungen.

Erfolgsrechnung

Keine Wortmeldungen.

Investitionsrechnungen

Keine Wortmeldungen.

Bilanz

Keine Wortmeldungen.

Geldflussrechnungen

Keine Wortmeldungen.

Anhang

Keine Wortmeldungen.

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

Rudolf Hasler: Unter Einnahmen aus dem Tourismus fallen wahrscheinlich die Eintritte ins Grossmünster und ins Fraumünster. Mich stört es, dass man dafür Eintritt bezahlen muss. Finanziell fällt das nicht ins Gewicht und wir wollen unsere Kirchen offenhalten.

Thomas Ulrich: Damals in der Zentralkirchenpflege hat man signifikante Ausgaben für Umbauten im Zusammenhang mit dem Tourismus getätigt. Darum halte ich die Erträge für gerechtfertigt.

Michael Hauser, Mitglied der Kirchenpflege: Bei den Eintritten geht es auch um Besucherlenkung. Teilweise wird das Fraumünster geflutet von grossen Besuchermassen, darum braucht es Eintritte.

Lisa-Maria Veitl: Ich arbeite im Fraumünster als Sigrstin und kann bestätigen, dass es viele Touristengruppen gibt. Der Eintritt ist wichtig. Für Kirchenbesucher gibt es Besucherkarten, damit muss man keinen Eintritt bezahlen.

Werner Stahel: Ich erwähne nochmals den Fonds, der letztes Jahr einen Saldo von 69 Franken und 15 Rappen aufwies. Nun beträgt das Fondsvermögen etwas über 70 Franken. Es wäre schön, solche Fonds noch in der laufenden Legislatur aufzulösen.

Streetchurch, Leistungsvereinbarung und Globalbudgetkredit.
Keine Wortmeldungen.

Schlussworte

Präsidentin Karin Schindler: Auf Schlussworte wurde verzichtet. Die Festsetzung von Budget und Steuerfuss, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Abnahme des Geschäftsberichts (Jahresbericht) und die Schlussabrechnungen von Krediten sind von der Urnenabstimmung ausgeschlossen (Art. 21 KGO).

Abstimmung

Das Kirchgemeindepapament beschliesst mit 34:0 Stimmen:

- 1. Die Jahresrechnung 2024 der Evang.-ref. Kirchgemeinde Zürich mit einem Ertragsüberschuss von CHF 6'470'883.35 und einem Eigenkapital von CHF 258'631'900.90, davon CHF 171'048'842.72 zweckfreies Eigenkapital, wird genehmigt.**
- 2. Der Schlussbericht 2024 über die Einhaltung der Vorgaben der Leistungsvereinbarung und Globalbudgetkredit der Streetchurch wird genehmigt.**
- 3. Die Einlage in die Rücklage des Globalbudgetbereichs Streetchurch im Umfang von CHF 160'000.00 wird genehmigt.**
- 4. Mitteilung an die Kirchenpflege.**

6. Parlamentarische Initiative 2023-09 Marcel Roost vom 19.09.2023: Ergänzung der parlamentarischen Verwaltungsbefugnisse im Bereich Immobilien

Präsidentin Karin Schindler: Die Kommission für Immobilien (IMKO) hat das Geschäft vorberaten. Zuerst werden die Anträge der Kommission erläutert. Die Kirchenpflege kann dazu Stellung nehmen. Bis Montag, 23. Juni 2025 ist ein Änderungsantrag von Thomas Ulrich eingelangt, welcher am 10. Juni 2025 veröffentlicht worden ist und – sofern Eintreten beschlossen wird – in der Detailberatung behandelt wird. Zu rechtlichen Wirkung einer Parlamentarischen Initiative: Es handelt sich bei ihr um einen parlamentarischen Vorstoss im Sinne von §§ 34 und 35 Abs. 3 Gemeindegesetz (GG) in Verbindung mit Art. 43 und 44 GeschO-KGP. Davon zu unterscheiden sind die Einzelinitiative und die Volksinitiative, die im Gesetz über die politischen Rechte (GPR) geregelt sind; hier handelt es sich um Instrumente, die von den Stimmberechtigten wahrgenommen werden können.

Bei einer Parlamentarischen Initiative, die sinngemäss nach dem Kantonsratsgesetz (KRG) zu behandeln ist, greifen die Bestimmungen über einen Gegenvorschlag zu einer Einzel- oder einer Volksinitiative nicht. Das Parlament hätte sich zwischen der Parlamentarischen Initiative oder dem Kommissionsantrag zu entscheiden gehabt (gleichgeordnete Anträge). Der Initiant hat sich aber dem Antrag der Kommission angeschlossen, womit die ursprüngliche Initiative erledigt ist. «Mit der Ablehnung, dem Nichteintreten oder mit der Schlussabstimmung im Kantonsrat ist die parlamentarische Initiative erledigt.» (§ 67 KRG). Für uns ist «Kantonsrat» durch «Kirchgemeindep arlament» zu ersetzen.

Ich beantrage Ihnen folgendes Vorgehen: Zuerst folgt eine allgemeine Debatte. Das erste Wort hat der Referent der IMKO, Urs Baumgartner, danach sprechen die Kirchenpflege und die Mitglieder des Parlaments. Das Schlusswort haben die Kirchenpflege und der Referent der IMKO.

Das Parlament ist damit stillschweigend einverstanden.

Urs Baumgartner, Referent der IMKO: Die Kommission für Immobilien hat seit der Einreichung der Initiative durch Marcel Roost umfassend beraten und nach der initialen Unterstützung im Dezember 2023 durch das Parlament mit der Detailarbeit begonnen. Die IMKO hat die Parlamentarische Initiative (PI) an fünf Sitzungen beraten: Die Rechtsgrundlagen wurden am 29. Februar 2024 zur Kenntnis genommen. Der Initiant – damals noch kein Mitglied der IMKO – wurde am 7. Mai 2024 angehört. Das für das Ressort Immobilien zuständige Mitglied der Kirchenpflege, Michael Hauser, und der Bereichsleiter Immobilien, Matthias Haag, konnten am 27. August 2024 die Haltung der Kirchenpflege darlegen und die Ausgangslage aus ihrer Sicht erläutern.

Nach einer allgemeinen Aussprache über Anliegen und Ziele der PI wandte sich die IMKO am 12. September 2024 der materiellen Behandlung zu und verabschiedete ihren provisorischen Kommissionsantrag anhand einer vergleichenden Synopse. Die Kirchenpflege wurde mit Zuschrift der IMKO vom 15. Oktober 2024 zur Stellungnahme innert sechs Monaten, d. h. bis 15. April 2025 eingeladen (Art. 44 Abs. 4 GeschO-KGP). Die Parlamentsleitung (PL) hat am 25. Februar 2025 einen Antrag der Kirchenpflege auf Fristverlängerung um drei weitere Monate abgelehnt (Art. 44 Abs. 3 GeschO-KGP). Die Kirchenpflege hat mit der Stellungnahme KP2025-600 vom 9. April 2025 die Frist damit eingehalten.

Die Kirchenpflege hat ihre Stellungnahme mit dem IDG-Status «öffentlich» gemacht, was ungewöhnlich ist, aber damit kennen alle Mitglieder KGP vorab dieses Dokument. Die Kirchenpflege beantragt «die Ablehnung der Initiative aufgrund inhaltlicher Vorbehalte und der rechtlich kaum absehbaren Umsetzbarkeit.»

Die von der Kirchenpflege in ihrer Stellungnahme aufgeworfenen Fragen und Feststellungen veranlassten die IMKO, ein Rechtsgutachten einzuholen. Die IMKO hat am 7. Mai 2025 das von Dr. Peter Saile, Federas AG, erstellte Gutachten (vom 25. April 2025) und als Beilage dazu die Einschätzung des Leiters Rechtsdienst Landeskirche, Dr. Martin Röhl, vom 5. Oktober 2023 (sic!) ausgewertet. Die IMKO befasste sich in der letzten Sitzung mit den Empfehlungen im Gutachten von Dr.

Peter Saile und machte die Vorgaben in der PI für die Kirchenpflege praxisnaher, insbesondere bei den Fristen. Das Papament möchte stärker eingebunden sein in die Bewirtschaftung und Entwicklung des Immobilien-Portefeuilles der Kirchgemeinde Zürich. Die Ausweitung der Kompetenzen Papament ist gewollt, auch wenn sie durch die KP als Verschärfung gesehen wird. Der durch die Kirchenpflege angebotene häufigere Informationsaustausch ist ebenfalls willkommen.

Die IMKO hat ihren provisorischen Kommissionsantrag (vom 12. September 2024) entsprechend geändert: Bei Ziffer 7d ist darauf hinzuwirken, dass die Kirchenpflege der Aufgliederung von Verwaltungs- und Finanzvermögen die notwendige Beachtung schenkt. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) kann das im Rahmen der Geschäftsprüfung im Auge behalten. Weiter wurde diese Ziffer materiell präzisiert. Der Passus «und umgekehrt» ist zu streichen. Auf eine Vorprüfung kann darum verzichtet werden. Im Übrigen macht sich die IMKO das Gutachten zu eigen, indem sie die Anregungen insbesondere zu den Ziffern 7b, 7c und 7d übernommen hat. Damit die Kirchenpflege flexibler verhandeln kann, drängt sich eine Ausweitung der Frist von bisher 24 Monaten auf neu vier Jahre auf, zudem ist der Verweis auf «Vermietungen» gestrichen worden. In der Schlussabstimmung der IMKO ergab sich Einstimmigkeit.

Michael Hauser, Mitglied der Kirchenpflege: Der nun vorliegende Antrag der IMKO hat aus Sicht der Kirchenpflege gegenüber dem ursprünglichen Initiativtext klar gewonnen. Zusätzlich erachtet die Kirchenpflege den heute vorliegenden Antrag von Thomas Ulrich, 7c zu streichen, als weiteren Schritt in die richtige Richtung. Dennoch möchten wir dem Papament zu erwägen geben, dass auch die nun vorliegende Fassung zu einer deutlichen und unüblichen Verschiebung der Kompetenzen von der Exekutive zur Legislative führt. Mögliche Partner werden auf andere Opportunitäten ausweichen. Es ist meines Erachtens gewiss, dass ähnliche Neu- und Zusatznutzungen wie jüngst beim Kirchgemeindefaas Oerlikon, bei der Kirche Wipkingen und natürlich der Bullingerkirche kaum mehr möglich sein dürften. Auch müsste sich das Papament in Zukunft mit Bagatellfällen befassen.

Sicher ist in der Pionierphase der Kirchgemeinde Zürich nicht alles ideal gelaufen und wir lernen ständig dazu. Veränderungen lösen bei Direktbetroffenen Ängste aus. Mit Anspruchsgruppen braucht es eine umsichtige Partizipation: Bei der Standortplanung haben wir Dialogveranstaltungen dazwischengeschaltet. Der Handlungsbedarf bei unseren Immobilien ist jedoch weiterhin unbestritten. Im Falle einer Zustimmung zum aktuell vorliegenden Antrag werden die von Ihnen abgenommen Eckwerte zum Leitbild Immobilien betreffend Auslastung und Zusatzerträge klar nicht erreicht.

Nun zur rechtlichen Sicht: Die Kirchenpflege hat zum Gutachten der IMKO von Dr. Saile eine Replik bei der Kanzlei Bratschi in Auftrag gegeben. Bratschi kommt in der Replik zum vorliegenden Antrag der IMKO zum Schluss, dass die Initiative auch in der aktuellen Fassung mit übergeordnetem Recht nach wie vor nicht vereinbar und zudem unzweckmässig ist. Namentlich die Vertragsdauer von maximal vier Jahren wäre auf mindestens fünf Jahre zu erhöhen. Gemäss dem Gutachten von Bratschi ist dann von einer dauernden Umnutzung auszugehen. Aus Sicht der Kirchenpflege gibt es nun drei Varianten: Erstens, das Papament vertagt den Entscheid und setzt sich mit dem Gutachten der Kanzlei Bratschi auseinander. Zweitens, das Papament, stimmt über den vorliegenden Antrag ab. Im Falle einer Annahme muss sich der Kirchenrat zur rechtlichen Situation äussern. Drittens, das Papament erhöht die Frist für dauernde Umnutzungen von vier auf mindestens fünf Jahre und mindert somit die Rechtsunsicherheit und eine allfällige Ablehnung durch den Kirchenrat.

Nathalie Zeindler: Ich unterstütze die Sicht der Kirchenpflege. Die parlamentarische Initiative und der Antrag der IMKO wollen die demokratische Kontrolle über die kirchlichen Immobilien stärken, indem sie dem Papament mehr Mitsprache bei langfristigen Umnutzungen und Vermögensumschichtungen gibt. Als Kritikpunkt möchte ich hinzufügen, dass die neuen Regelungen zusätzlichen bürokratischen Aufwand und mögliche Verzögerungen bei wichtigen Entscheidungen mit sich bringen. Die Balance zwischen effizienter Verwaltung und parlamentarischer Kontrolle wäre eine grosse Herausforderung. Die Umsetzung betrachte ich als heikel, da sie mit unnötigen Hürden für die Kirchenpflege verbunden wäre.

Daniel Michel: Ich teile die Sicht von Michael Hauser, dass die vierjährige Frist zu kurz ist. Bei Mietverträgen unter fünf Jahren kann die Teuerung nicht automatisch angepasst werden.

Thomas Ulrich: Die IMKO hat eine sehr gute Arbeit gemacht. Ich bin nicht der Meinung, dass die Übernahme der Kirche Wipkingen durch die Stadt Zürich bei einer Mitsprache des Parlaments anders herausgekommen wäre. Zudem verstehe ich nicht, warum Bagatellfälle ins Parlament kommen sollten. Im Antrag der IMKO ist von Kirchen und Kirchgemeindegäusern die Rede und nicht von Grenzverschiebungen. Bagatellfälle sollten damit vermieden werden.

Carina Russ: Die Vorlage der IMKO ist rechtlich gut abgestützt. Ich habe das Votum von Michael Hauser zuerst wohlwollend wahrgenommen. Vor dem Kirchenrat brauchen wir keine Angst zu haben. Wir haben in der IMKO einen guten Kompromiss gefunden, mit 5 Jahren könnte ich auch leben.

Philippe Schultheiss: Ich möchte nicht als Annina Hess gelesen werden, auch wenn ich aus technischen Gründen heute an ihrem Sitzplatz bin. (Heiterkeit im Saal). Das Gutachten Bratschi wäre interessant zu lesen. Eine Verschiebung könnte angezeigt sein. Es würde mich interessieren, wie sich die IMKO dazu stellt.

Ursina Fausch, Präsidentin der IMKO: Eine Verschiebung hätte angesichts der bisherigen Bearbeitungsdauer keine Konsequenzen. Vom Gutachten Bratschi hatte die IMKO keine Kenntnis.

Marcel Roost, Mitglied der IMKO und Initiant PI: Ist es korrekt, dass eine Frist von fünf statt vier Jahre die Problematik aus rechtlicher Sicht gemäss Gutachten Bratschi deutlich entschärfen würde?

Michael Hauser, Mitglied der Kirchenpflege, bestätigt dies. Im Gutachten sind aber noch weitere Bedenken erwähnt.

Theresa Hensch: Nach meinem Verständnis sollten alle Unterlagen, welche für das Parlament wesentlich sind, öffentlich sein. Darum ist für mich das Gutachten dieser Kanzlei nichtig, bis es nicht öffentlich ist. Es ist nicht das erste Mal, dass die Kirchenpflege quasi aus dem Nichts ein Gutachten zückt. Alle für unsere Beratungen relevanten Unterlagen müssen öffentlich sein, damit das Parlament sich eine fundierte Meinung bilden kann

Thomas Ulrich: Die Kirchenpflege hat seit langem Kenntnis von diesem Geschäft. Jetzt mit einem Gutachten zu kommen, ist nicht die feine Art.

Philippe Schultheiss: Ich **beantrage die Verschiebung dieses Geschäfts** und bitte die Kirchenpflege, das Gutachten baldmöglichst zu veröffentlichen.

Ursina Fausch, Präsidentin der IMKO: Ich **beantrage Rückweisung an die IMKO**. Dann kann die IMKO das Gutachten vorberaten.

Beat Büchi: In Art. 158a der Kirchenordnung (KO) steht, dass das Parlament die Aufgaben der Kirchgemeindeversammlungen übernimmt. Eine Umnutzung einer Kirche wäre Sache der Kirchgemeindeversammlung. Das Kirchgemeindep Parlament sollte darum die Kompetenzen haben, welche eine Kirchgemeindeversammlung hätte.

Carina Russ verweist auf die Sitzungsunterlagen. Darin sind bereits zwei rechtliche Einschätzungen enthalten. Es bringt nichts, noch eine dritte juristische Meinung beizuziehen. Es geht auch um politische Fragen. Die Kirchenpflege hätte ihre rechtlichen Abklärungen viel früher nochmals machen können.

Christoph Gottschall: Ich pflichte Beat Büchi bei. Gleichzeitig unterstütze ich den Antrag von Ursina Fausch, das Geschäft an die IMKO zurückzuweisen.

Philippe Schultheiss: Ich unterstütze ebenfalls den Rückweisungsantrag und **ziehe meinen Verschiebungsantrag im Falle der Rückweisung zurück.**

Das Kirchgemeindep Parlament beschliesst mit 30:6 Stimmen:

Die Vorlage wird an die Kommission für Immobilien (IMKO) zurückgewiesen.

7. Neue Schlussabrechnung PEF-Kredit Zytlos KP2024-493

Präsidentin Karin Schindler: Die Kirchenpflege beantragt, die Weisung zu genehmigen. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) beantragt Ablehnung. Montag, 23. Juni 2025 sind keine weiteren Anträge eingelangt. Hauptantrag ist der Antrag der Kommission vom 27. Mai 2025 (Art. 74 Abs. 2 GeschO-KGP).

Für dieses Geschäft gilt – wie vorhin zur Jahresrechnung 2024 von mir ausgeführt - ebenfalls der Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz und zu den politischen Rechten in den Gemeinden ([Kommentar GG] Zürich – Basel – Genf 2017). Ich beantrage Ihnen folgendes Vorgehen: Zuerst folgt eine allgemeine Debatte. Das erste Wort hat der Präsident der RGPK; es folgen die Kirchenpflege und die Mitglieder des Parlaments. Das Schlusswort haben die Kirchenpflege und der Präsident der RGPK.

Das Kirchgemeindep Parlament stimmt diesem Vorgehen stillschweigend zu.

Lukas Affolter, Präsident der RGPK: Wiederum beschäftigt uns das leidige Thema Zytlos. Die vorliegende Abrechnung verdient nicht einmal die Note «Ungenügend», sie ist schlechter: Einnahmen wurden nicht ausgewiesen und sind in einer schwarzen Kasse gelandet. Die RGPK kann dieser Abrechnung nicht zustimmen, denn Grundsätze der Rechnungslegung wie das Ausweisen von Eigenleistungen, die Einhaltung des Bruttoprinzips sowie das Zerstückelungsverbot wurden nicht eingehalten. Über Zytlos an sich geht es heute nicht, das wird Gegenstand eines weiteren Parlamentsgeschäfts sein.

Simon Obrist, Mitglied der Kirchenpflege: Die Kirchenpflege bedauert den Ablehnungsantrag der RGPK. Sie hat viel Zeit und Energie in die Bereinigung dieser Abrechnung investiert. Alle wesentlichen Korrekturen wurden vorgenommen. Die Abrechnungsperiode betrifft die Jahre 2022 und 2023. Die Kreditabrechnung kann mit gutem Gewissen angenommen werden.

Philippe Schultheiss stört sich an der negativen Wertung der RGPK: Diese Unversöhnlichkeit verstehe ich nicht. Ich lade ein, kirchlich und christlich zu denken und diesen Antrag sachlich zu behandeln.

Christoph Gottschall, Vizepräsident der RGPK: Es geht der RGPK nicht nur um die politische Wertung, sondern auch um die Qualität der Abrechnungen. Die RGPK hatte deswegen einmal die Ablehnung einer Bauabrechnung beantragt. Hier wurden fundamentale Prinzipien der Rechnungslegung missachtet. Dies ist unabhängig von Zytlos. Wenn die RGPK Schlechtes nicht als solches bezeichnen darf, wird damit der Sinn und Zweck dieser Kommission in Frage gestellt.

Philippe Schultheiss präzisiert, dass er nicht die Arbeit der RGPK kritisieren wollte, sondern deren Kommunikation.

Schlussworte

Simon Obrist, Mitglied der Kirchenpflege, verzichtet auf ein Schlusswort.

Lukas Affolter, Präsident der RGPK: Es geht hier nicht um persönliche Meinungen, sondern generell darum, wie Abrechnungen erstellt werden und welche negativen Konsequenzen daraus entstehen können. Falls ich mich unklar ausgedrückt habe, bitte ich um Verzeihung.

Präsidentin Karin Schindler: Die Festsetzung von Budget und Steuerfuss, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Abnahme des Geschäftsberichts (Jahresbericht) und die Schlussabrechnungen von Krediten sind von der Urnenabstimmung ausgeschlossen (Art. 21 KGO).

Abstimmung

Das Kirchgemeindep arlament beschliesst mit 4:23 Stimmen:

- 1. Die Weisung wird a b g e l e h n t .**
- 2. Mitteilung an die Kirchenpflege.**

8. Mosaic Church, Spezialaufgabe Ressourcen, Verpflichtungskredit

Christoph Gottschall stellt den Ordnungsantrag, das Geschäft angesichts der fortgeschrittenen Sitzungszeit zu vertagen.

Das Kirchgemeindep Parlament beschliesst mit 27:6 Stimmen (im Ausstand 1):

Das Geschäft wird vertagt.

9. Postulat 2025-01 Marcel Roost vom 09.01.2025: Prüfung einer generellen Öffnung der Kirchen (tagsüber)

Präsidentin Karin Schindler: Das Postulat wurde am 27. Februar 2025 begründet. Die Kirchenpflege ist zur Entgegennahme bereit.

Philippe Schultheiss: Warum ist von einer Präsidialverfügung und nicht von einem Beschluss der Kirchenpflege die Rede?

Michael Braunschweig, Vizepräsident der Kirchenpflege: Nachdem die Kirchenpflege die Antwort zu diesem Postulat bereits verfasst hatte, hat die Präsidentin die Entgegennahme des Postulats verfügt. Sie erhalten somit eine baldige Antwort.

Abstimmung

Das Kirchgemeindep Parlament beschliesst mit 30:1 Stimmen:

- 1. Das Postulat 2025-01 wird an die Kirchenpflege überwiesen.**
- 2. Mitteilung an die Kirchenpflege.**

10. Kenntnisnahmen

Weisungen KP2025-598 und KP2025-608 Sockelfinanzierung Solidara 2025-2028

Die Parlamentsleitung (PL) hat mit Zirkularbeschluss vom 30. April 2025 den Rückzug der Weisung KP2025-598 genehmigt und die Weisung KP2025-608 an die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) zur Vorberatung und an die Kommission für Diakonie, Bildung und Kommunikation (DBK) zum Mitbericht zugewiesen, worüber Parlament und Kirchenpflege gleichentags informiert worden sind. Die zurückgezogene Weisung kann nicht mehr «ungeschehen» gemacht werden, darum folgende Erklärung:

Anfang Zitat aus der betreffenden Zuschrift der RGPK vom 17. April 2025 über die Parlamentsleitung an die Kirchenpflege: «In der Weisung KP2025-598 vom 9. April 2025, publiziert am 16. April 2025, nimmt die Kirchenpflege insgesamt sieben Mal Bezug auf die RGPK. Namentlich erwähnt die Kirchenpflege RGPK-Sitzungen im Dezember 2024 und 3. April 2025.

Die RGPK hat weder betreffend die Weisung KP2025-598 noch die darin erwähnte Vereinbarung mit Solidara irgendwelche Beschlüsse gefasst oder publiziert. Die RGPK hat einzig in der Parlamentssitzung vom 19. Dezember 2024 erklärt, dass sie «die Geschäftsprüfung im Zusammenhang mit dem Antrag zu Solidara aufgenommen hat» und das Parlament wieder informieren wird, «wenn ihre Abklärungen beendet sind.» Von der RGPK-Sitzung vom 3. April 2025 wurde bis zum 16. April 2025 noch nicht einmal ein Protokollentwurf erstellt.» Ende Zitat.

Für die RGPK war darum «unerklärlich, warum die Kirchenpflege geschrieben hatte, die RGPK habe sich «im Dezember 2024 und am 3. April 2025 mit dem «Geschäft Solidara» «befasst». In der Weisung KP2025-598 war gar zu lesen, dass die RGPK in ihrer Sitzung vom 3. April 2025 «angeregt» habe, dass die Anzahl der Stimmen im Verein Solidara an die Beitragshöhe anzupassen sei und «bei einem möglichen künftigen Wegfall der Kirchensteuern von juristischen Personen» der Vertrag mit Solidara gefährdet sei und von Solidara sich ein einem allfälligen Abstimmungskampf eine «klare Positionierung» erwartet werde. »

Diese sachlich falsche und irreführende Darstellung der Kirchenpflege wurde medial weiter transportiert. So hiess es in einem Artikel auf dem Online-Portal ref.ch vom 16. April 2025: «Solidara müsste zudem in einem potenziellen Abstimmungskampf zur Abschaffung der Steuerpflicht für Unternehmen öffentlich darauf aufmerksam machen, dass sie massgeblich von den Kirchen unterstützt wird.»

Verletzungen des Kommissionsgeheimnisses sind gemäss Art. 320 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Dieser Artikel lautet wie folgt: «Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung oder als Hilfsperson eines Beamten oder einer Behörde wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.» RGPK und Parlamentsleitung haben in diesem Fall darauf verzichtet, eine Strafanzeige einzureichen.

Für den Parlamentsbetrieb im Allgemeinen sowie für die Geschäftsprüfungstätigkeiten der RGPK im Speziellen ist es unerlässlich, dass alle Beteiligten sich ihrer politischen Verantwortung und ihrer gesetzlichen Pflichten bewusst sind. Andernfalls nimmt das gegenseitige Vertrauen Schaden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es gerade im Geschäft Sockelfinanzierung Solidara (KP2024-349) eine breite mediale Berichterstattung gab, noch bevor sich die zuständige Parlamentskommission DBK öffentlich dazu geäußert hatte.

Die Parlamentsleitung hat darum bei der Kirchenpflege die unverzügliche Berichtigung der entsprechenden Weisung KP2025-598 verlangt. Jegliche Bezugnahme auf die RGPK – einschliesslich angeblichen Äusserungen, Anregungen oder implizite Beschlüsse – sollte unterlassen werden, sofern sie über die Erwähnung ihrer Geschäftsprüfung hinausgeht. Die Parlamentsleitung erwartet, dass sich solche Fälle nicht wiederholen.

Einzig massgebend für die Beratungen in den Kommissionen und später im Parlament ist die Weisung KP2025-608.

Zuweisung von Geschäften

Die Kirchenpflege hat dem Kirchgemeindepapament folgende Geschäfte überwiesen, wozu die Papamentsleitung die Zuweisung vorgenommen hat:

- KP2025-608 Sockelfinanzierung Solidara 2025-2028: RGPK (Mitbericht DBK)
- KP2025-618 Kreditabrechnung Demenzzentrum im Kirchenkreis sechs: RGPK
- KP2025-619 Kreditabrechnung Corona-Batzen: RGPK
- KP2025-627 Jahresbericht 2024: RGPK
- KP2025-630 Photovoltaik-Anlagen auf Liegenschaften der KGZ: IMKO
- KP2025-640 Kreditabrechnung Disputation 2023: RGPK
- KP2025-643 Pfarrwahl Philippe Schultheiss KK 12: KGP 18.09.2025
- KP2025-651 Kredit KGH Enge Instandsetzung und Gebäude mit Bistrobetrieb (pendent)

Geschäfte zur Kenntnisnahme

Die Kirchenpflege hat dem Kirchgemeindepapament folgende Geschäfte zur Kenntnisnahme überwiesen:

- KP2025-593 vom 09.04.2025: KGP, Ersatzwahl Claudio Sostizzo, Rechtskraft
- KP2025-611 vom 21.05.2025: KGP, Ersatzwahl Olivia Ott Hari, Rechtskraft
- KP2025-612 vom 21.05.2025: KGP, Ersatzwahl Elke Mittendorf, Rechtskraft

Parlamentarische Vorstösse

Folgende Vorstösse sind eingereicht worden:

- Anfrage 2025-14 KLS vom 20.05.2025: «Kennzahlen zum Schenkhaus: Gründe und Massnahmen»
- Anfrage 2025-16 Nathalie Zeindler vom 26.05.2025: Steigende Mietpreise
- Anfrage 2025-17 Nathalie Zeindler vom 23.06.2025: «Weniger Menschen in Gottesdiensten»

Die KP hat zu folgenden Vorstössen Stellung genommen.

- Postulat KLS 2025-13 «Spiritualität»: KP2025-645 Ablehnung

Einführungskurs Papamentsmitglied

Der «Einführungskurs Papamentsmitglied» findet am Donnerstag, 28. Mai 2026, 17:15 Uhr statt. Einladung mit Ortsangabe folgt.

Claudia Bretscher, Mitglied der Kirchenpflege, teilt mit, dass heute die definitive Baubewilligung für das «Haus der Diakonie» eingetroffen ist. (Applaus).

Präsidentin Karin Schindler: Damit ist die heutige Sitzung abgeschlossen. Die nächste Sitzung mit Fragestunde findet am Donnerstag, 18. September 2025, 17:15 Uhr im Rathaus Hard (Bullingerkirche) statt.

Ich bedanke mich bei allen, die an der Vorbereitung beteiligt gewesen sind, insbesondere beim Weibeldienst des Kantons Zürich. Und ich wünschen Ihnen eine gute Sommerzeit. (Applaus)

Zürich, 10. Juli/20. August 2025

Karin Schindler
Präsidentin

Daniel Reuter
Sekretär